Gemeinde Saas-Balen

Kanton Wallis

		AUFLAGE	EPROJEKT			
	DAS ZUR ÖFFENTL			IND IM AMTSBLAT ROJEKT	T VOM	
	DIE GEMEINDEVER	Sally D RWALTUNG SAAS-BALEN	EN 6.6.1	7		
	DER PRÄSIDENT	STE (4)	*	DER SCHREIB	ER	
	DES DEPARTEMEN VERKEHR, BAU UN					
b						
а						
ndex G	Art der Aenderung / Ergänzu ewässerraumf		emeinde Saa	Datum Is-Balen	Gez.	Gep.
Be	ilage Nr.	Projekt Nr. 2980		Plan Nr		
Te	echnischer Ber	icht zum Gew	ässerraum			
A)		Massstab	Gezeichnet		
	PRONAT UMMERTRIGUIEURE AG			Geprüft	EA	
Dhon	esandstr. 15			Datum	21.0	3.17
3900				Format	A4	

INHALTSVERZEICHNIS

0	Beg	griffs	erklärung	. 3
1	Aus	gan	gslage	. 3
2	Gru	ındla	agen	. 3
	2.1	Ang	gewandte Grundlagen	. 3
	2.2	Ra	umplanung	. 4
	2.3	Voi	aussetzungen	. 4
	2.4	Ge	wässerschutzverordnung	. 5
3	Gev	väss	serraum auf Gemeindegebiet Saas-Balen	. 6
	3.1	Dat	tengrundlagen	. 6
	3.1	1.1	Inventar der vorhandenen Gewässer	. 6
	3.	1.2	Hochwasserschutz	.7
	3.	1.3	Renaturierungsplanung	. 7
	3.1	1.4	Andere standortbezogene Projekte im öffentlichen Interesse	. 7
	3.1	1.5	Schutzinventare	. 7
	3.2	Not	wendigkeit des Gewässerraums	. 8
	3.2	2.1	Gewässer mit Gewässerraumausscheidung	. 8
	3.2	2.2	Gewässer ohne Gewässerraumausscheidung	. 8
	3.3	Nat	türliche Gerinnesohlenbreite und Abschnittseinteilung	. 9
	3.3	3.1	Natürliche Gerinnesohlenbreite:	. 9
	3.3	3.2	Abschnittseinteilung	12
	3.4	Erlá	äuterung Gewässerraum Gemeinde Saas-Balen	12
	3.4	4.1	Minimaler Gewässerraum gemäss GSchV	12
	3.4	4.2	Abweichung vom minimalen Gewässerraum gemäss GSchV	13
	3.4	4.3	Aufgenommene Querprofile	14
4	Sch	luss	folgerung	17
5	Anh	nang		17

Sachbearbeitung:	Koordination & Projektaufsicht:
PRONAT:	E. Abgottspon
Abgottspon Ernst	
Bumann David	
Taugwalder Valentin	

0 Begriffserklärung

Theoretischer Gewässerraum:

Festzulegender Gewässerraum, welcher mit der Formel gemäss Art. 41a Abs. 1 oder 2 GSchV vom Mittelpunkt der Bachsohle aus links- und rechtsufrig mindestens eingehalten werden muss, falls der betroffene Raum nicht aufgrund "dicht überbautem Gebiet" oder aus anderen Gründen reduziert werden muss.

Gesamter Gewässerraum:

Entspricht dem Gewässerraum, welcher homologiert wird. Der theoretische Gewässerraum wird auf den gesamten Gewässerraum erweitert, falls die natürliche Funktion der Gewässer, der Schutz vor Hochwasser oder die Gewässernutzung nicht ausreichend sichergestellt werden (gemäss Art. 36a Abs. 1 GSchG).

Der gesamte Gewässerraum entspricht den Vorgaben des Kantons.

1 Ausgangslage

Gemäss Art. 62 Abs.1 GSchV legen die Kantone den Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 fest. Solange der Gewässerraum nicht festgelegt wurde, gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 62 Abs. 2 GSchV.

Die Pronat AG wurde von der Gemeinde Saas-Balen beauftragt, den Gewässerraum auf Gemeindegebiet festzulegen. Im vorliegenden Bericht wird die Situation beurteilt und der auszuscheidende Gewässerraum festgelegt.

Allgemein gilt zu erwähnen, dass der Gewässerraum entlang Grenzbächen nur für die jeweilige Auftragsgemeinde rechtsverbindlich ist. **Für die jeweilige angrenzende Gemeinde ist der ausgeschiedene Gewässerraum nur hinweisend.** Im Anhang 10 liegt die Einverständniserklärung der beiden Nachbarsgemeinden Saas-Grund & Eisten bei (siehe Anhang 10).

2 Grundlagen

2.1 Angewandte Grundlagen

Rechtliche Grundlagen (Bund & Kanton):

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20).
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1988 (GSchV; SR 814.201).
- Kantonales Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007 (kWBG; SR 721.1).

Wegleitungen und methodische Grundlagen:

- kantonale Checkliste der Vorgehensweise für die Gewässerraumfestlegung.
- Merkblatt: "Gewässerraum im Siedlungsgebiet", ARE, BAFU und BPUK.
- Merkblatt: "Gewässerraum und Landwirtschaft", BAFU/BLW/ARE und BPUK/LDK

2.2 Raumplanung

Für die Gewässerraumausscheidung wurde der Zonenplan, Entwurf vom 15.07.2014 betrachtet. Gemäss dem digitalen Entwurf des Zonenplans erfolgt die Ausscheidung der betrachteten Gewässer durch folgende Zonen:

- Die Ausscheidung vom Lammugrabe erfolgt durch Landwirtschaftszone.
- Die Ausscheidung vom Chrommugrabe erfolgt durch Landwirtschaftszone, Wald und Bauzone.
- Die Ausscheidung vom **Stägibach** erfolgt durch Landwirtschaftszone und Wald
- Die Ausscheidung vom Balmubach erfolgt durch Landwirtschaftszone und Wald
- Die Ausscheidung vom Fellbach erfolgt durch Landwirtschaftszone, Bauzone, Freifläche und Wald.
- Die Ausscheidung vom Teiffgrabe erfolgt durch Verkehrszone und Wald.
- Die Ausscheidung vom Leubbächji erfolgt durch übriges Gemeindegebiet
- Die Ausscheidung vom Schutzbächji erfolgt durch Landwirtschaftsgebiet und übriges Gemeindegebiet.
- Die Ausscheidung vom Biderbach erfolgt durch Landwirtschaftsgebiet und übriges Gemeindegebiet.
- Die Ausscheidung vom Sengbach erfolgt durch Landwirtschaftszone.
- Die Ausscheidung vom Saaservispa erfolgt durch Landwirtschaftszone, Bauzone, Verkehrszone, Wald und übriges Gemeindegebiet.

2.3 Voraussetzungen

Bäche und Flüsse erfüllen drei Hauptaufgaben. Sie müssen das Wasser und Geschiebe schadlos ableiten (Hochwasserschutz), einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt einen Lebensraum bieten (Artenschutz) und das Grundwasser speisen (Grundwasserschutz).

Der Zustand der Gewässerlebensräume entscheidet darüber, wie viele Tier- und Pflanzenarten in einem Fliessgewässer leben können und wie gut das Wasser gereinigt wird. Die Grösse des Gewässerraums und der Zustand der Ufervegetation beeinflussen den Hochwasserschutz. Zudem stellen naturnahe Gewässer wichtige Erholungsräume für den Menschen und bedeutende Landschaftselemente dar.

Diese Funktionen wurden durch Eingriffe wie Kanalisierungen, Begradigungen, Verbauungen und Eindolungen stark beeinträchtigt. Durch diese Beeinträchtigungen ging vielfältiger Lebensraum verloren, dadurch sind vom Gewässer abhängige Tier- und Pflanzenarten in ihrem Bestand stark gefährdet oder schon ausgestorben. Zudem sind effektive Massnahmen zum Hochwasserschutz nur in ausreichend grossen Gewässerräumen mit einem vertretbaren Aufwand möglich.

Ein wichtiges Ziel des heutigen Gewässerschutzes ist es daher den Gewässern genügend Raum zu gewähren (GSchG Art. 36a und GSchV Art.41) damit sie ihre vielfältigen und wichtigen Funktionen erfüllen können. Die Hauptfunktionen sind:

 Transport von Wasser und Geschiebe: Ein genügend breites Gewässer hat die Fähigkeit, Wasser und Geschiebe schadlos abzuleiten. Gleichzeitig übt es bei Hochwasser eine ausgleichende Wirkung aus.

- Bildung und Vernetzung von Biotopen: Die Gewässersohle und seine Uferbereiche sind der Lebensraum für angepasste Pflanzen- und Tierarten. Das Fliessgewässer verbindet und vernetzt Landschaftsteile und Lebensräume.
- Reduktion des Nährstoffeintrags: Das bewachsene Umland eines Gewässers hat bei genügender Ausdehnung die Fähigkeit, den Eintrag von Nährstoffen ins Gewässer zu verringern.
- Selbstreinigungskraft: Fliessgewässer mit einer genügenden Strukturvielfalt haben die Fähigkeit, Schad- und Nährstoffe abzubauen.
- Angebot von Erholungsraum: Naturnahe Gewässer sind für erholungssuchende Menschen sehr attraktiv.

2.4 Gewässerschutzverordnung

Die Gewässerschutzverordnung regelt die Festlegung des Gewässerraumes. So sind die anzuwendenden Abstände im Art. 41 GSchV festgelegt.

Art. 41a Gewässerraum für Fliessgewässer

1 Die Breite des Gewässerraums muss in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzzielen, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten mindestens betragen:

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 1 m natürlicher Breite: 11 m;
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1–5 m natürlicher Breite: die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m;
- c. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 5 m natürlicher Breite: die Breite der Gerinnesohle plus 30 m.
- 2 In den übrigen Gebieten muss die Breite des Gewässerraums mindestens betragen:
 - a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite: 11 m;
 - b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2–15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.
- 3 Die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:
 - a. des Schutzes vor Hochwasser;
 - b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
 - c. der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
 - d. einer Gewässernutzung.
- 4 Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.
- 5 Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:
 - a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
 - b. eingedolt ist; oder
 - c. künstlich angelegt ist.

Die extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums wird in Art. 41c GSchV beschrieben:

Art. 41c Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums

- 1 Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofem keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:
 - a. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten;
 - b. land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;
 - c. standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder –einleitung dienen.
- 2 Anlagen sowie Dauerkulturen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a–c, e und g–i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

- 3 Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.
- 4 Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftlung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.
- 5 Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist.
- 6 Es gelten nicht:
 - a. die Absätze 1–5 für den Teil des Gewässerraums, der ausschliesslich der Gewährleistung einer Gewässernutzung dient;
 - b. die Absätze 3 und 4 für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

3 Gewässerraum auf Gemeindegebiet Saas-Balen

3.1 Datengrundlagen

.1.1 Inventar der vorhandenen Gewässer

Folgende Gewässer liegen auf Gemeindegebiet Saas-Balen:

Tabelle 1: Gemeinde Saas-Balen: Festlegung Gewässerraum für Fliessgewässer (siehe Anhang 1 Übersichtskarte)

Gewässer	Kategorie	Begründung für Aufnahme im klöOG	Gewässerraum erforderlich	Begründung / Bemerkungen
Ze Flie	Nicht verbundene Rinne	nicht Bestandteil vom Iventar (klöOG)	NEIN	Nicht Bestandteil vom Inventar
Lammu- grabu	Bach	Fliessgewässer per Definition	JA	GR-Ausscheidung in erforderlichen Zonen (im Dorfgebiet)
Chrommu- grabu	Bach	Fliessgewässer per Definition	JA	GR-Ausscheidung in erforderlichen Zonen
Stägibach	Bach	Fliessgewässer per Definition	JA	GR-Ausscheidung in erforderlichen Zonen
Balmubach	Bach	Fliessgewässer per Definition	JA	GR-Ausscheidung in erforderlichen Zonen
Fellbach	Wildbach	Fliessgewässer per Definition	JA	GR-Ausscheidung in erforderlichen Zonen (unterhalb Wasserfall)
Teiffgrabu	Verbundene Rinne	Fliessgewässer per Definition	JA	GR-Ausscheidung bei Querung Kantonstrasse
Leubbächji	Wildbach	Fliessgewässer per Definition	JA	GR-Ausscheidung in erforderlichen Zonen
Schutz- bächji	Wildbach	Fliessgewässer per Definition	JA	GR-Ausscheidung in erforderlichen Zonen
Biderbach	Wildbach	Fliessgewässer per Definition	JA	GR-Ausscheidung in erforderlichen Zonen
Senggbach	Wildbach	Fliessgewässer per Definition	JA	GR-Ausscheidung in erforderlichen Zonen
Rote Brunnu	Verbundene Rinne	Fliessgewässer per Definition	NEIN	Im Wald keine GR-Ausscheidung
Saaser- vispa	Fluss	Fliessgewässer per Definition	JA	GR-Ausscheidung in erforderlichen Zonen

3.1.2 Hochwasserschutz

Der Hochwasserschutz wurde nicht genauer beurteilt. Es wird auf das HWSK der Gemeinde verwiesen.

3.1.3 Renaturierungsplanung

In der kantonalen strategischen Planung der Fliessgewässer wurde die Saaservispa im Bereich Tamatten/Bidermatten als Revitalisierungsstrecke mit "ökologischen Potential" gelistet (siehe Anhang 7). Auf Gemeindegebiet Saas-Balen wird die Saaservispa somit auf einer Distanz von rund 700m als Revitalisierungsstrecke gelistet. Dabei sollen sämtliche Gewässer mit ökologischem Potential zu einem späteren Zeitpunkt (Zeithorizont 20 Jahre) im definierten Abschnitt revitalisiert werden.

Gemäss Anhang 7 Massnahmenblatt, liegt das Hauptziel beim Revitalisierungsabschnitt bei der Abflachung der Böschung und der Wiederherstellung der Ufervegetation. Dies Ziel kann mit vorgeschlagenem Gewässerraum erreicht werden (siehe Anhang 5, Gestaltungsprofill SVI 10). Allgemein können entlang der Saaservispa mit dem vorgeschlagenen Gewässerraum die wichtigsten ökologischen Ziele (Gerinne, Uferbereiche, Quervernetzung) erreicht werden.

Gemäss historischem Luftbild vom Jahr 1936 (siehe Abbildung 1) wies die Saaservispa im definierten Abschnitt ein breiteres Bachbett auf.

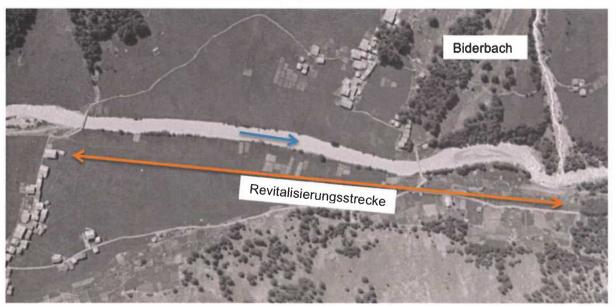


Abbildung 1: Historisches Luftbild (Jahr 1936) der Saaservispa auf Gemeindegebiet Saas-Balen (Quelle swisstopo). Dieser Abschnitt wird auch in der strategischen Planung als Revitalisierungsstrecke mit ökologischem Potential gelistet.

3.1.4 Andere standortbezogene Projekte im öffentlichen Interesse

Es sind keine weiteren standortbezogenen Projekte im öffentlichen Interesse bekannt.

3.1.5 Schutzinventare

Auf Gemeindegebiet Saas-Balen existieren in Gewässernähe keine kantonalen bzw. nationalen Schutzgebiete.

3.2 Notwendigkeit des Gewässerraums

3.2.1 Gewässer mit Gewässerraumausscheidung

In der "kantonalen Checkliste der Vorgehensweise für die Gewässerraumfestlegung" wird festgehalten, dass grundsätzlich bei folgenden Fliess- und Stehgewässer ein Gewässerraum ausgeschieden werden muss:

• Ein Gewässerraum muss bei sämtlichen Fliess- und Stehgewässer festgelegt werden, die gemäss Typologie des Gewässernetzes - GWN-VS (Inventar kWBG) definiert worden sind.

Es wird auf die Tabelle 1: "Festlegung Gewässerraum für Fliessgewässer" verwiesen. Allgemein gilt zu erwähnen, dass der Gewässerraum entlang Grenzbächen nur für die jeweilige Auftragsgemeinde rechtsverbindlich ist. Für die angrenzende Gemeinde ist der

ausgeschiedene Gewässerraum nur hinweisend.

3.2.2 Gewässer ohne Gewässerraumausscheidung

Gemässs Art. 41a Abs. 5 GSchV kann bei folgenden Gegebenheiten auf eine Gewässerraumausscheidung verzichtet werden:

5 Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- b. eingedolt ist; oder
- c. künstlich angelegt ist.

In der "kantonalen Checkliste der Vorgehensweise für die Gewässerraumfestlegung" wird dies noch detaillierter erläutert:

- Auf die Festlegung eines Gewässerraums kann verzichtet werden, für Abschnitte von Fliessund Stehgewässern:
 - im Wald (Forstrecht);
 - auf Sömmerungsgebiet (landwirtschaftliches Produktionskataster) oder in noch höheren Lagen, namentlich in den Abschnitten von Skigebieten, wo keine Anlagen bestehen/geplant sind.
 - o die eingedolt sind, mit gut erhaltenen Rohren und ausreichender Abflusskapazität, deren Ausdolung unverhältnismässig wäre.
 - o die künstlich errichtet wurden (Suonen, Bewässerungskanäle, landw. Draingraben, Hochwasserentlastungen)
- Ein Gewässerraum muss hingegen auch im Wald oder auf Sömmerungsgebiet festgelegt werden, wenn örtliche Gegebenheiten (Bauten, Infrastrukturen etc.) dies erfordern oder wenn in Gewässernähe Anlagenprojekte (Baugesuche) vorliegen.
- Ein Gewässerraum muss ausserdem auch festgelegt werden, für naturfremde/künstliche Gewässer, die Teil des ökologischen Netzes (KöN-Kantonales ökologisches Netz, LöN-Lemanisches ökologisches Netz, RNSK –Regionales Naturschutzkonzept) sind oder nachweislich eine Funktion im Hochwasserschutz haben.

Es wird auf die Tabelle 1: "Festlegung Gewässerraum für Fliessgewässer" verwiesen.

3.3 Natürliche Gerinnesohlenbreite und Abschnittseinteilung

3.3.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite:

Für die Bestimmung der natürlichen Breite gelten gemäss der "kantonalen Checkliste der Vorgehensweise für die Gewässerraumfestlegung" folgende Kriterien:

 Wenn der Abschnitt morphologisch naturbelassen (noch nie von Menschenhand verändert worden) ist, so ist die Breite massgebend, die beim j\u00e4hrlichen Hochwasserstand gemessen wird.

Wenn für einen naturfremden ein vergleichbarer naturbelassener Abschnitt besteht, so wird die Gerinnebreite gemäss Checkliste durch eine Kombination der folgenden Methoden rekonstruiert:

- 1. Vermessung der natürlichen Breite des vergleichbaren Abschnitts
- 2. Suche nach historischen Vergleichsdokumenten (Dufour- und Siegfried-Karte etc.)
- 3. Kalkulierung bzw. Modellierung der Regimebreite als Grundlage für die morphologische Ausgestaltung (Gerinneform)
- 4. Unter Anwendung der Regel für künstlich verbaute Abschnitte mit wenig bis gar keiner Variabilität, dass die heutige Sohlenbreite um das 1.5- bis 2-Fache zu erweitern ist.

Saaservispa:

Es wird auf den Bericht "Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite", Hunziker, Zarn und Partner, Juni 2016, verwiesen (siehe Anhang 8).

Die Saaservispa weist gemäss der Studie von HZP je nach Abschnitt eine naturnahe Breite von 15-15m auf.

Tabelle 2: Aktuelle Bachbreite Saaservispa



Lammugrabe & Chrommugrabe:

Lammugrabe und Chrommugrabe weisen eine aktuelle **Breite von 1.5m** auf (gemäss Messungen vor Ort). Die aktuelle Breite entspricht jeweils der natürlichen Breite.

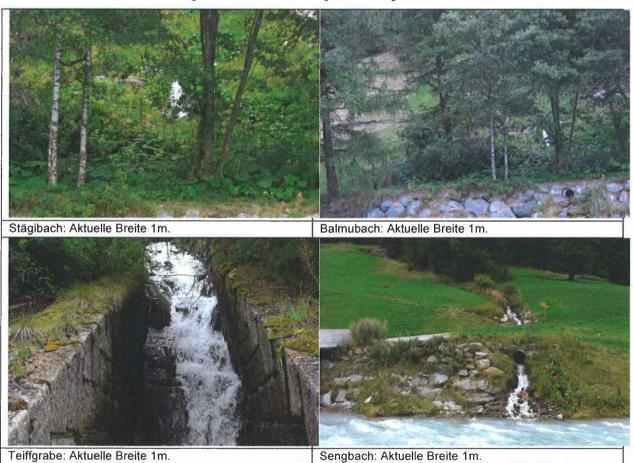
Tabelle 3: Aktuelle Bachbreite Lammugrabe & Chrommugrabe



Stägibach; Balmubach; Teiffgrabe & Sengbach:

Stägibach; Balmubach; Teiffgrabe & Sengbach weisen eine aktuelle **Breite von 1m** auf (gemäss Messungen vor Ort). Die aktuelle Breite entspricht jeweils der natürlichen Breite.

Tabelle 4: Aktuelle Bachbreite Stägibach, Balmubach, Teiffgrabe & Sengbach



Fellbach:

Es wird auf den Bericht "Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite", Hunziker, Zarn und Partner, Juni 2016, verwiesen (siehe Anhang 8). Der Fellbach weist eine **naturnahe Breite von 8m** auf.

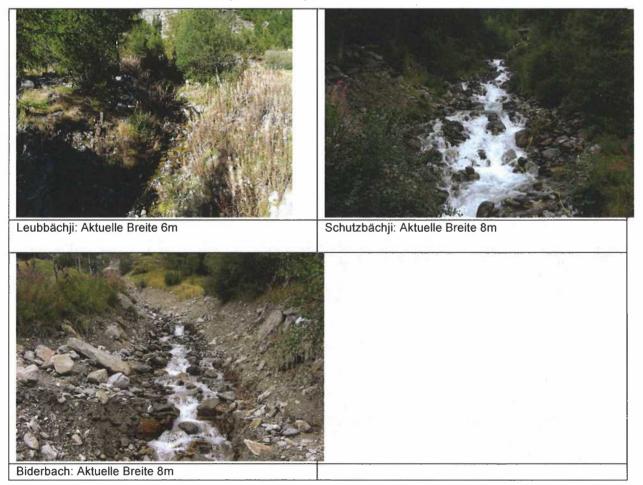
Tabelle 5: Aktuelle Bachbreite Fellbach



Leubbächji; Schutzbächji & Biderbach

Leubbächji; Schutzbächji und Biderbach weisen eine aktuelle Breite von 8m auf (gemäss Messungen vor Ort). Die aktuelle Breite entspricht jeweils der natürlichen Breite.

Tabelle 6: Aktuelle Bachbreite Leubbächji, Schutzbächji & Biderbach



3.3.2 Abschnittseinteilung

Für die Bestimmung des Gewässerraums wurden die betrachteten Gewässer in repräsentative Abschnitte unterteilt, für welche mindestens ein Querprofil erstellt wurde. Die betrachteten Gewässer wurden folgendermassen unterteilt:

Tabelle 7: Abschnittseinteilung

Gewässer	Abschnitt	Gewässer	Abschnitt
Lammugrabe	2	Leubbächji	2
Chromugrabe	2	Schutzbächji	2
Stägibach	2	Biderbach	2
Balmubach	2	Sengbach	2
Fellbach	3	Saaservispa	11
Teiffgrabe	2		

3.4 Erläuterung Gewässerraum Gemeinde Saas-Balen

3.4.1 Minimaler Gewässerraum gemäss GSchV

Für die Gewässer auf Gemeindegebiet Saas-Balen gilt Art. 41a Abs. 2 GSchV:

- 2 In den übrigen Gebieten muss die Breite des Gewässerraums mindestens betragen:
 - a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite: 11 m;
 - b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2–15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.

Lammugrabe, Chrommugrabe, Stägibach; Balmubach; Teiffgrabe & Sengbach:

Die <2 m werden als Referenzwert für die Bestimmung des Gewässerraums genutzt. Gemäss Art. 41 Abs. 2a GSchV beträgt demnach der rechnerische Wert für den Gewässerraum 11 m.

Fellbach, Leubbächji; Schutzbächji & Biderbach:

Die 8m werden als Referenzwert für die Bestimmung des Gewässerraums genutzt. Gemäss Art. 41 Abs. 2b GSchV beträgt demnach der rechnerische Wert für den Gewässerraum (Natürliche breite * 2.5) + 7m = 27m.

Saaservispa (Abschnitt SVI 1, SVI 2, SVI 3, SVI 7, SVI 8, SVI 9):

Die 15m werden als Referenzwert für die Bestimmung des Gewässerraums genutzt. Gemäss Art. 41 Abs. 2b GSchV beträgt demnach der rechnerische Wert für den Gewässerraum (Natürliche Breite * 2.5) + 7m = **44.5m**.

Saaservispa (Abschnitt SVI 4, SVI 5, SVI 6, SVI 10, SVI 11):

Die Saaservispa weist eine naturnahe Breite von rund 20-25m auf. Die GSchV sieht eigentlich hierfür keine konkrete Formel vor. Gemäss kantonalem Gewässerschutzgesetz (kGSchG) Art. 13 Abs.2 werden die Definitionskriterien für den Gewässerraum eines grossen Fliessgewässers (>15m) in einer spezifischen Verordnung (Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern) festgelegt. Gemäss der Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern erfasst der minimale Gewässerraum gemäss Art.3 Abs.1 die für die Uferbereiche erforderliche

Mindestbreite.

Die Mindestbreite für die Uferbereiche wird anhand der Schlüsselkurve festgelegt:

Die Schlüsselkurve

Uferbereichsbreite in Funktion zur natürlichen Gerinnesohlenbreite

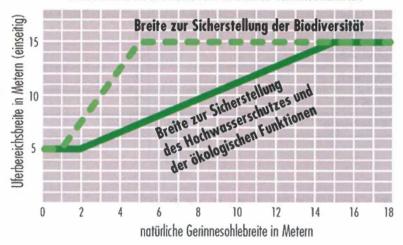


Abbildung 2: Schlüsselkurve, die zur Erstellung der Formeln zur Berechnung des Raumbedarfs für Fliessgewässer in der GSchV gedient hat.

Gemäss der Schlüsselkurve beträgt der minimale Gewässerraum entlang der Saaservispa:

Abschnitt SVI 4: Natürliche Gerinnesohle (25m) + beidseitig Uferbereich von je 15m = 55m.

Abschnitt SVI 5: Natürliche Gerinnesohle (20m) + beidseitig Uferbereich von je 15m = 50m.

Abschnitt SVI 6: Natürliche Gerinnesohle (20m) + beidseitig Uferbereich von je 15m = 50m.

Abschnitt SVI 10: Natürliche Gerinnesohle (25m) + beidseitig Uferbereich von je 15m = 55m.

Abschnitt SVI 11: Natürliche Gerinnesohle (25m) + beidseitig Uferbereich von je 15m = 55m.

3.4.2 Abweichung vom minimalen Gewässerraum gemäss GSchV

Gemäss Art. 41a Abs. 3 & 4 GSchV muss der minimale Gewässerraum unter anderem erweitert, bzw. reduziert werden:

- 3 Die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:
 - a. des Schutzes vor Hochwasser;
 - b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
 - c. der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
 - d. einer Gewässernutzung.
- 4 Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Der Kanton Wallis hat die möglichen Gründe für eine **Erweiterung** des minimalen Gewässerraums in der "kantonalen Checkliste der Vorgehensweise für die Gewässerraumfestlegung" detaillierter erläutert. So ist der minimale Gewässerraum unter folgenden Umständen zu erweitern:

1. Im Falle steiler/ instabiler Ufer (Anlegung eines stabilen Hangs 1:2, vom natürlichen Gerinnerand bis zum Anfang des natürlichen Geländes, inkl. eines mind. 3 m breiten Unterhaltsstreifens auf dem Böschungskamm bzw. auf den Hochterrassen).

- 2. falls für den Hochwasserschutz notwendig
- 3. für den Raumbedarf im Falle einer geplanter Revitalisierung
- 4. bei Naturschutz- (Biodiversität: Artenschutz) u./od. Landschaftsschutz-Interessen
- 5. bei einer Nutzung der Gewässer für den Verkehr, Freizeitaktivitäten oder anderes

Aufgrund der GSchV bzw. der kantonalen Checkliste musste der minimale Gewässerraum bei folgenden Gewässern angepasst werden:

Fellbach:

• Entlang dem **Abschnitt FEL 1** wird der Gewässerraum auf die rechte Seite verlagert (keine Reduzierung).

Saaservispa:

- Entlang Abschnitt SVI 2 wird der Gewässerraum linksseitig auf die Kantonstrasse festgelegt, da ein Gewässerraum über die Kantonstrasse hinaus, nicht verhälnismässig ist.
- Entlang Abschnitt SVI 4 wird der Gewässerraum rechtsseitig verlagert (keine Reduzierung!)
- Entlang Abschnitt SVI 5 wird der Gewässerraum rechtsseitig verlagert & erweitert (keine Reduzierung!)
- Entlang Abschnitt SVI 6 wird der Gewässerraum beidseitig reduziert (dicht überbauter Abschnitt)
- Entlang Abschnitt SVI 7 wird der Gewässerraum rechtsseitig auf die Kantonstrasse erweitert
- Entlang Abschnitt SVI 9 wird der Gewässerraum rechtsseitig auf die Kantonstrasse erweitert
- Entlang Abschnitt SVI 11 wird der Gewässerraum rechtsseitig reduziert (dicht überbauter Abschnitt)

3.4.3 Aufgenommene Querprofile

Tabelle 8: Überblick sämtlicher Querprofile Fliessgewässer Gemeinde Saas-Balen

Repräsentative Querprofile pro Abschnitt							
Gewässer	Ougranofil	Gewässerraum	Querprofil (in m)	Abschnitt			
Gewasser	Querprofil	Theoretisch	Gesamt	Abschill			
Lammugrabe	LAM 1	11	11	1			
Chrommugrabe	CHR 1	11	11	1			
Stägibach	STA 1	11	11	1			
Balmubach	BAL 1	11	11	1			
Fellbach	FEL 1	27	28	1			
Fellbach	FEL 2	27	27	2			
Teiffgrabe	TEI 1	11	11	1			
Leubbächji	LEU 1	27	27	1			
Schutzbächji	SCH 1	27	27	1			
Biderbach	BID 1	27	27	1			

Sengbach	SEN 1	11	11	1
Saaservispa	SVI 1	44.5	44.5	1
Saaservispa	SVI 2	44.5	41	2
Saaservispa	SVI 3	44.5	44.5	3
Saaservispa	SVI 4	55	55	4
Saaservispa	SVI 5	50	60	5
Saaservispa	SVI 6	50	31.5	6
Saaservispa	SVI 7	44.5	52	7
Saaservispa	SVI 8	44.5	44.5	8
Saaservispa	SVI 9	44.5	47.5	9
Saaservispa	SVI 10	55	55	10
Saaservispa	SVI 11a	55	45	11
Saaservispa	SVI 11b	55	49	11

Im Folgenden werden die verschiedenen Abschnitte der untersuchten Gewässer mit je einem repräsentativen Querprofil beschrieben (siehe Anhang 5) und auf den theoretischen und gesamten Gewässerraum eingegangen. Dabei werden nur jene Querprofile beschrieben, bei welchen der gesamte Gewässerraum nicht dem theoretischen Gewässerraum entspricht:

Fellbach

Querprofil FEL 1:

-Theoretischer Gewässerraum (27 m):

Der theoretische Gewässerraum kann beim Querprofil FEL 1 eingehalten werden.

-Gesamter Gewässerraum (28 m):

Beim QP FEL 1 wird der Gewässerraum rechtsseitig verlagert. Dadurch wird der allfällig benötige wasserbauliche Raum frühzeitig gesichert.

Saaservispa

Querprofil SVI 2

-Theoretischer Gewässerraum (44.5 m):

Der theoretische Gewässerraum kann beim Querprofil SVI 2 nicht eingehalten werden.

-Gesamter Gewässerraum (41 m):

Der gesamte Gewässerraum wird bis und mit Kantonstrasse festgelegt. Eine GR-Ausscheidung über die Kantonstrasse hinaus wäre unverhältnismässig.

Querprofil SVI 4

-Theoretischer Gewässerraum (55 m):

Der theoretische Gewässerraum kann beim Querprofil SVI 4 eingehalten werden.

-Gesamter Gewässerraum (55 m):

Der gesamte Gewässerraum wird beim QP SVI 4 rechtsseitig verlagert/verschoben (keine Reduzierung!).

Querprofil SVI 5

-Theoretischer Gewässerraum (50 m):

Der theoretische Gewässerraum kann beim Querprofil SVI 5 eingehalten werden.

-Gesamter Gewässerraum (60 m):

Der gesamte Gewässerraum wird beim QP SVI 5 rechtsseitig verlagert und erweitert (keine Reduzierung!).

Querprofil SVI 6

-Theoretischer Gewässerraum (50 m):

Der theoretische Gewässerraum kann beim Querprofil SVI 6 nicht eingehalten werden.

-Gesamter Gewässerraum (31.5 m):

Gemäss 41a Abs. 4 GSchV kann die Breite des minimalen Gewässerraum in den dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Beim QP SVI 6 wurde der Gewässerraum entsprechend den baulichen Gegebenheiten beidseitig reduziert.

Querprofil SVI 7

-Theoretischer Gewässerraum (44.5 m):

Der theoretische Gewässerraum kann beim Querprofil SVI 7 eingehalten werden.

-Gesamter Gewässerraum (52 m):

Der gesamte Gewässerraum wird bis und mit Kantonstrasse festgelegt. Eine GR-Ausscheidung über die Kantonstrasse hinaus wäre unverhältnismässig.

Querprofil SVI 9

-Theoretischer Gewässerraum (44.5 m):

Der theoretische Gewässerraum kann beim Querprofil SVI 9 eingehalten werden.

-Gesamter Gewässerraum (47.5 m):

Der gesamte Gewässerraum wird bis und mit Kantonstrasse festgelegt. Eine GR-Ausscheidung über die Kantonstrasse hinaus wäre unverhältnismässig.

Querprofil SVI 11a

-Theoretischer Gewässerraum (55 m):

Der theoretische Gewässerraum kann beim Querprofil SVI 11a nicht eingehalten werden.

-Gesamter Gewässerraum (45 m):

Gemäss 41a Abs. 4 GSchV kann die Breite des minimalen Gewässerraum in den dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Beim QP SVI 11a wurde der Gewässerraum entsprechend den baulichen Gegebenheiten rechtsseitig reduziert.

Querprofil SVI 11b

-Theoretischer Gewässerraum (55 m):

Der theoretische Gewässerraum kann beim Querprofil SVI 11b nicht eingehalten werden.

-Gesamter Gewässerraum (49 m):

Gemäss 41a Abs. 4 GSchV kann die Breite des minimalen Gewässerraum in den dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Beim QP SVI 11a wurde der Gewässerraum entsprechend den baulichen Gegebenheiten rechtsseitig reduziert.

4 Schlussfolgerung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der gesamte Gewässerraum der Seitenbäche grossteils dem theoretischen Gewässerraum entspricht. Eine Erweiterung des gesamten Gewässerraums macht keinen Sinn, da nicht die gesamten Schuttkegeln in den Gewässerraum integriert werden können.

Bei der Saaservispa muss der theoretische Gewässerraum stellenweise verlagert (asymmetrische Verschiebung) bzw. erweitert oder reduziert werden. Die asymmetrische Verschiebung erfolgt aufgrund der topografischen Gegebenheiten. Die Erweiterung erfolgt aufgrund des ökologischen Potentials der Saaservispa. Die teilweise Reduzierung des minimalen Gewässerraums erfolgt in dicht überbauten Abschnitten.

5 Anhang

Anhang 1: Übersichtsplan Fliessgewässer Gemeinde Saas-Balen

Anhang 2: Grundwasserschutzkarte Gemeinde Saas-Balen

Anhang 3: Physikalisches und Naturwertedefizit

Anhang 4: Entwurf Zonenplan Gemeinde Saas-Balen (2012)

Anhang 5: Querprofile Fliessgewässer Gemeinde Saas-Balen

Exceltabelle mit Beschreibung der Querprofile

Anhang 6: Übersichtsplan der Gewässerräume

Anhang 7 Massnahmenblatt R-M6-015

Übersichtsplan "Revitalisierungsstrecke"

Anhang 8: Ausschnitt "Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite, Gemeinde Saas-

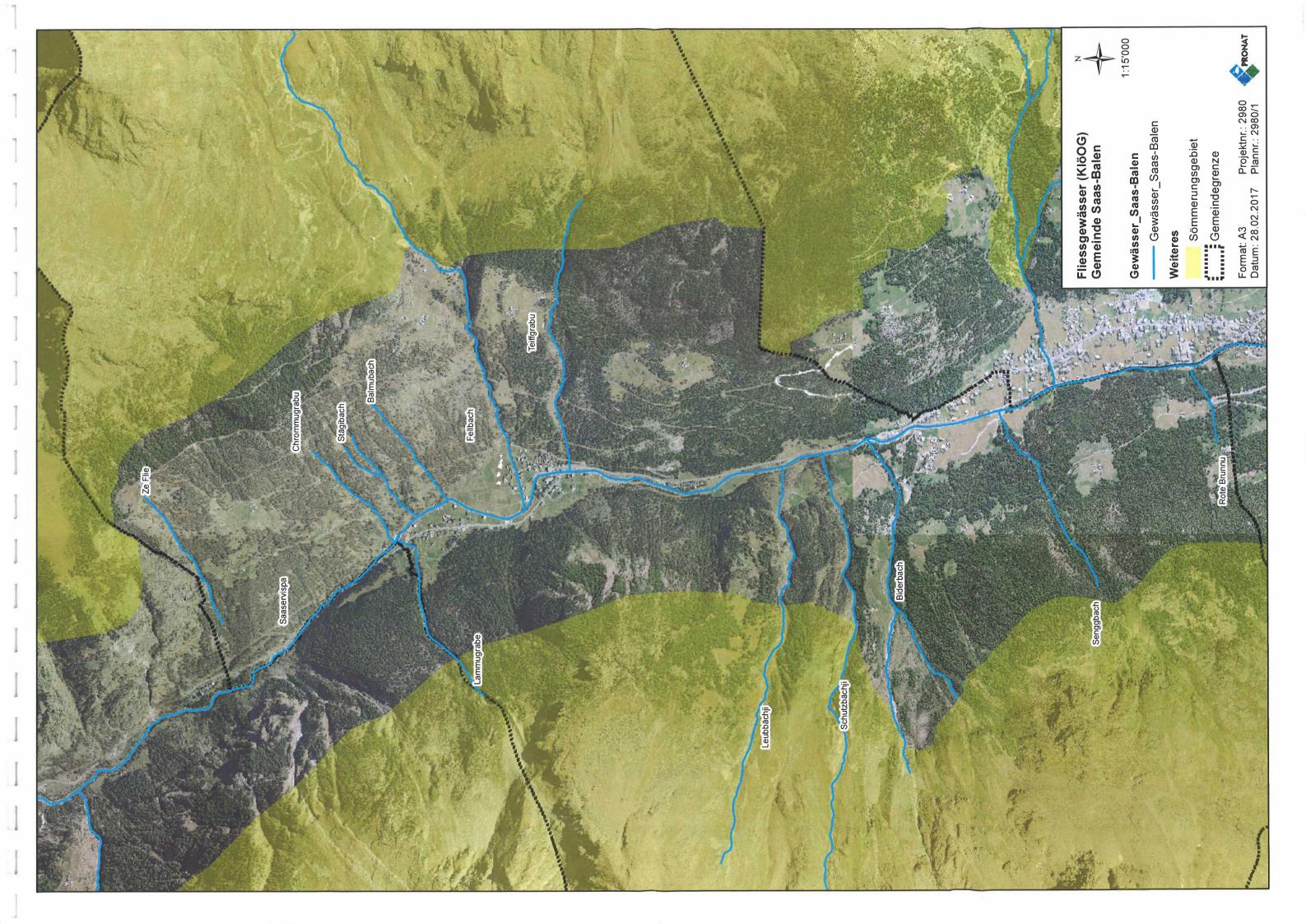
Balen" (Hunziker, Zarn und Partner, 14.06.2016)

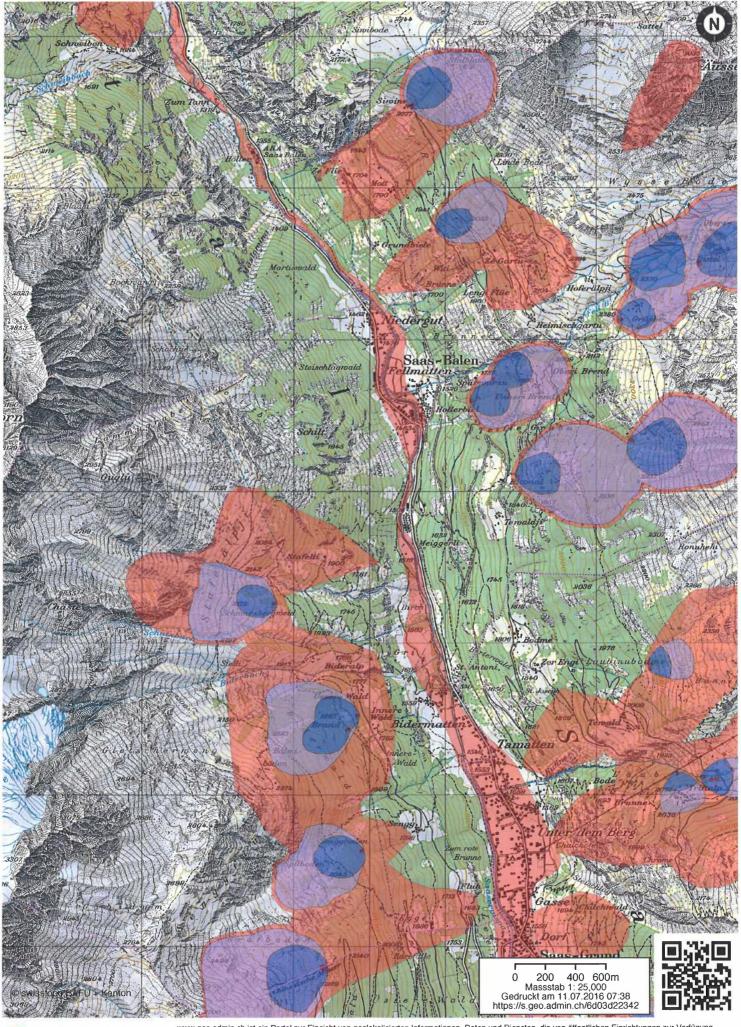
Anhang 9: Formular dicht überbautes Gebiet

Plan dicht überbauter Abschnitt

Anhang 10: Einverständniserklärung Gemeinde Saas-Grund und Gemeinde Eisten

Anhang 1: Übersichtsplan Fliessgewässer Gemeinde Saas-Balen





Gewässerschutzbereiche

Au
Au
A (altrechtlich, gem. GSchV 1972)
B (altrechtlich, gem. GSchV 1972)

C (altrechtlich, gem. GSchV 1972) Keine Daten verfügbar

Schutzzonen

S1: Fassungsbereich
S2: Engere Schutzzone
S3: Weitere Schutzzone
Zuströmbereich Zu anstelle S3
Nicht definitiv nach Bundesrecht ausgeschiedene Schutzzone

Daten nicht verfügbar

Gemeindegrenzen

✓ Technische Grenze (Bodensee)✓ Politisch-administrative Grenze

Anhang 3: Physikalisches und Naturwertedefizit

Kanton Wallis



Gemeinde Saas-Balen



Überprüfung und Ergänzung der Gefahrenkarten Hochwasser Gemeinde Saas-Balen

Teil 4 Umweltnotiz

Auftraggeber(in):
Gemeinde Saas-Balen
Gemeindeverwaltung
3908 Saas-Balen

CH / 3940 Steg / 29. August 2014

Verteiler

Gemeinde Saas-Balen, Gemeindeverwaltung, 3908 Saas-Balen (1 Ex.)

Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau, T. Schneider, Sitten (1 Ex.)

Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau, S. Summermatter, Brig (1 Ex.)

Impressum

Autor(en):

C. Farrèr, E. Abgottspon

Seitenzahl:

3

Projekt:

VS 3113, Pronat 2695

1 Einleitung

Im vorliegenden Bericht ist der ökomorphologische Zustand der betroffenen Gewässer der Gemeinde Saas-Grund kurz umschrieben. Die Informationen stammen grösstenteils aus der BdEaux-Datenbank. Massnahmen, welche im Rahmen des Hochwasserschutzes getroffen werden, können teilweise Auswirkungen auf die Umwelt haben. Sobald konkrete Massnahmen vorliegen, gilt es die Umweltauswirkungen entsprechend zu beurteilen und allfällige Spezialbewilligungen zu beantragen.

2 Ökomorphologie – Stufe F

Saaser Vispa

Die Saaser Vispa ist ein Restwasserbach. Die Saaser Vispa ist ein Fischereigewässer. Je nach Abschnitt weist die 12 – 18 m breite Saaser Vispa in Saas Balen eine natürliche bis naturfremde Ökomorphologie auf. Von der Gemeindegrenze zu Sass Grund bis etwa auf die Höhe vom Dorfkern Saas Balen ist die **Ökomorphologie stark beeinträchtigt**. Natürliche Abstürze sind keine vorhanden. Die Variabilität des Wasserspiegels ist meist eingeschränkt, die Wassertiefe variiert von ausgeprägt bis mässig. Die Sohle ist zwar unverbaut, der Böschungsfuss ist jedoch meist überwiegend verbaut. Der Bewuchs der Uferbereiche ist grösstenteils gewässerfremd und es liegt ein übermässiger Algenbewuchs vor. Entlang dem Abschnitt 13 (siehe Karte) wurde linksufrig ein etwa 200 m langer Bereich revitalisiert.

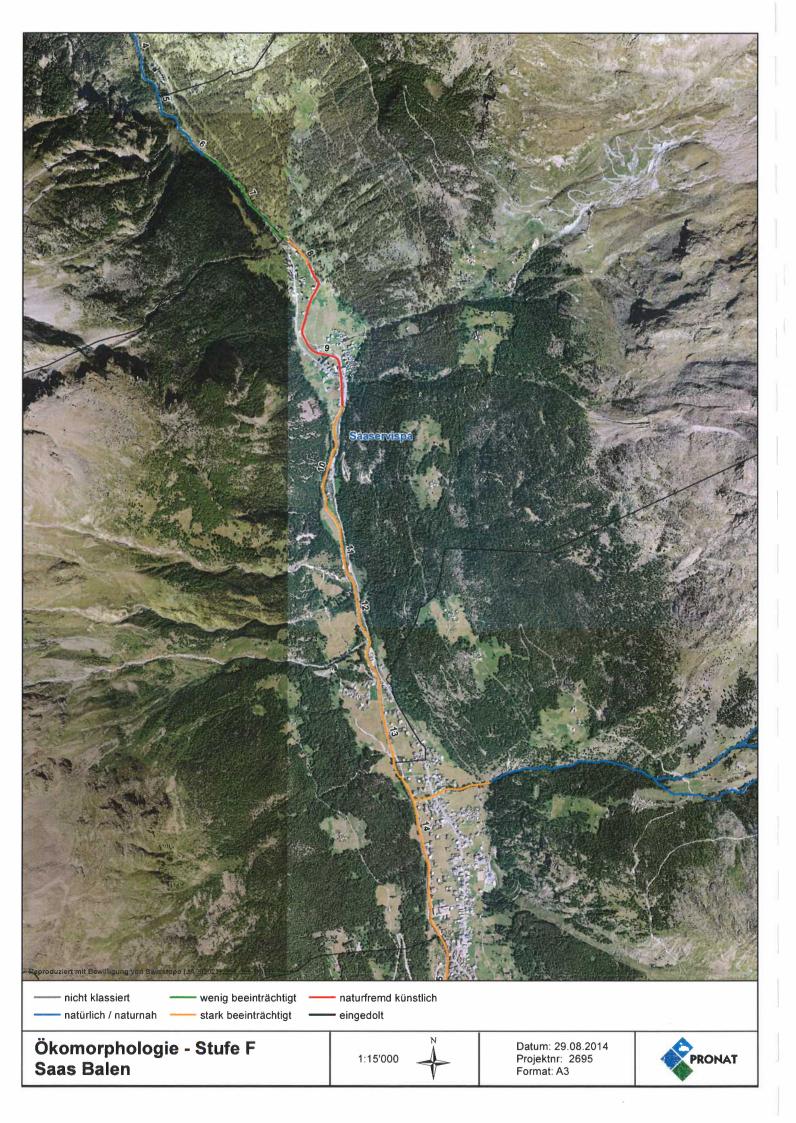
Im Bereich des Dorfkerns und dem Gebiet Feldmatten ist die Ökomorphologie naturfremd (Abschnitt 9). Die Sohle ist vereinzelt undurchlässig verbaut und der Böschungsfuss ist beidseits mit einer Mauer verbaut, die Ufer sind künstlich. Im Gebiet Niedergut weist die Saaser Vispa eine stark beeinträchtigte Ökomorphologie auf. Die Sohle ist ebenfalls vereinzelt undurchlässig, der Böschungsfuss beidseits vollständig verbaut, wobei rechtsufrig anstelle einer Mauer mit losen Natursteinen gearbeitet wurde. Der Uferbewuchs ist gewässerfremd bis künstlich.

Entlang der Gemeindegrenze zu Eisten ist die Ökomorphologie wenig beeinträchtigt bis natürlich. Der Wasserspiegel und die Wassertiefe variieren ausgeprägt, Sohle und Böschungsfuss sind nur vereinzelt mit Natursteinen verbaut. Die gewässergerechten Ufer weisen eine Breite von rund 15 m auf. Da sich jedoch in diesem Bereich eine Wasserfassung im Bach befindet, handelt es sich um eine extreme Restwasserstrecke.

Anhang

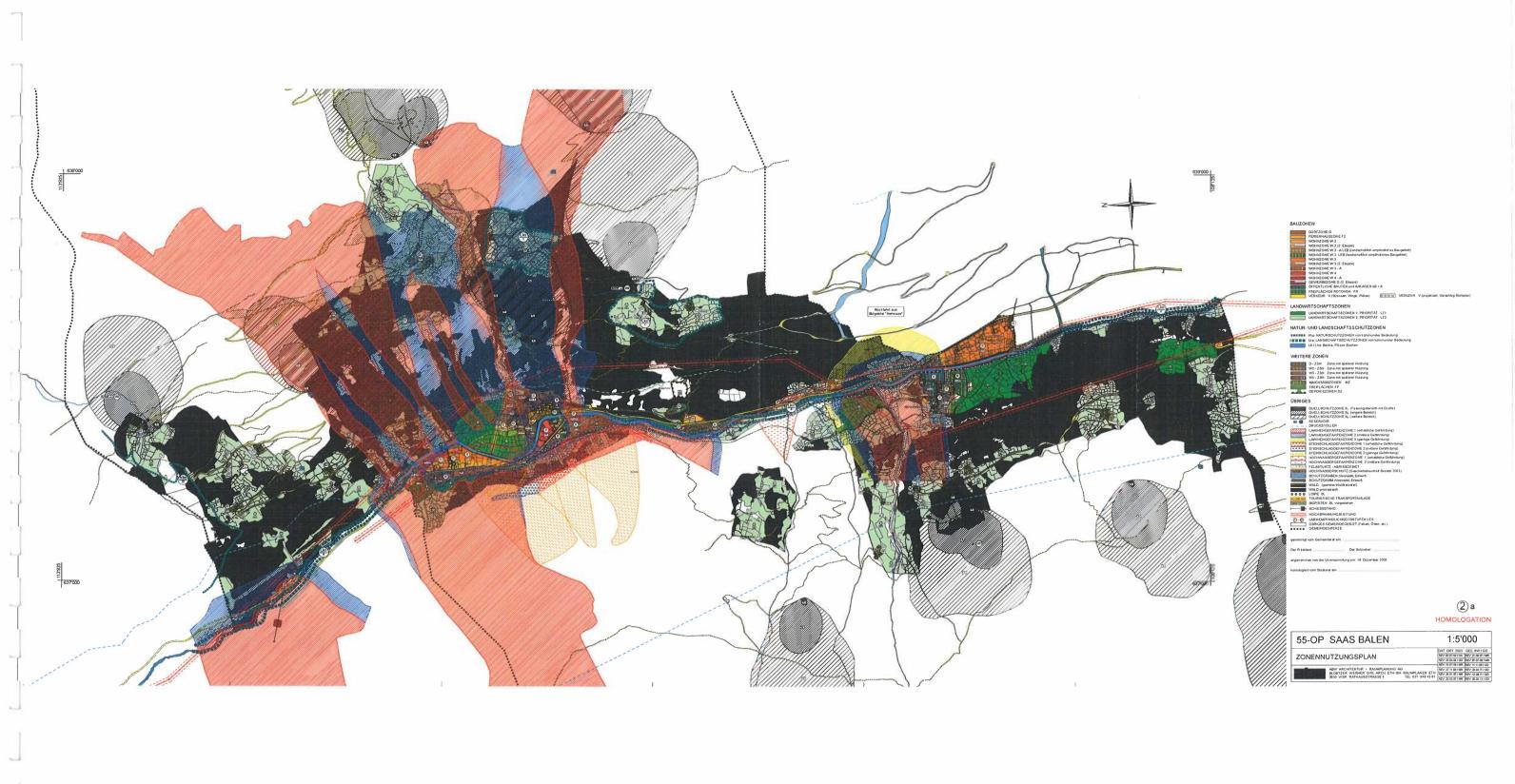
Anhang 1: Übersichtskarte Ökomorphologie – Stufe F, 1:15'000

Anhang 2: Tabelle Ökomorphologie – Stufe F, Auszug BDEaux



Saaser Vispa		Bach										
14	13	12	11	10	9	8	7	6	5		ID	
13	12	12	12	12	13	13	18	15	15	Г	Mittlere Bachbreite	
1253	737	362	300	796	989	191	712	201	502		Länge (m)	
0		0		0	0	0	0		0		Eindolung	0=nein 1=ja
_	F					-	_	_	1	H	Viele natürliche	0=nein
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	L	Abstürze	1=ja
3	2	2	2	2	3	2	1	_	1		Variabilität des Wasserspiegels	1=ausgeprägt 2=eingeschränkt
	L	Ľ							L	L	Trascoropiogolo	3=keine
											Variabilität der	1=ausgeprägt
2	2	1	۰.	_	2	2	1	_	1		Wassertiefe	2=māssig 3=keine
Н	H	Н	Н	H	H	H	H	H	Н	H		1=keine
												2=vereinzelt (<10%)
_	_	1	_		2	2	2	_	_1			3=mässig (10-30%)
											Sohlenverbauung	4=grössere (30-60%)
												5=überwiegend (>60%)
												6=vollständig (100%)
	Г		Г				_	Г			-	1=Natursteine
												2=Holz
0	0	0	0	0	4	4	-2	0	0		Material der Sohlenverbauung	3=Betongittersteine
									li		Somenverbauung	4=undruchlässig
	L				L			L	Ц	L		5=andere (dicht)
										_		1=keine
Ç	S	4	Ç	Ç1	6	တ	2	_	_	links		2=vereinzelt (<10%)
Н	Н	Ц	L	H	H	H	L	H	Н	L	Verbauung des Böschungsfusses	3=mässig (10-30%)
										rec	Doscriangsiasses	4=grössere (30-60%)
თ	5	2	2	5	6	0	1	2	_,	echts		5=überwiegend (>60%)
+	H	H	H	H	H	H	H	H	Н	H		6=vollständig (100%)
İ												1=Vegetation 2=Natursteine lose
2	2	2	2	2	6	တ	2	o	0	links	-000	3=Holz, druchlässig
											Material der Verbauung des	4=Betonziegel
1	H	Н		Н	Н	Н	Г	Н	Н	r	Böschungsfusses	5=Natursteine, abgedichtet
ψı	2	6	2	2	o	2	0	2	0	rechts		6=Mauer
										ŝ		7=weitere (dicht)
3	u	8	S	S	0.2	13	15	15	15	links	П	-
	-	Н	Н	Н	Н	Н	Н	H	Н		Breite Uferbereich (m)	
N	ω	8	10	ω	0.2	ယ	α	15	15	rechts		
										links		1=gewässergerecht
2		2	ω	ω	ω	ω	1	_	_	H	Bewuchs Uferbereich	2≃gewässerfremd
ω	2	2	2	2	ω	2	1	-7	-1	rechts		3=künstlich
												1=kein/gering
ω	ω	ω	ω	ω	ω	ω	0	ω	2		Algenbewuchs	2=mässig/stark
	L	Ц		L		L	L		Ц	L		3=übermässig/wuchernd
											Makraphytaphavis	1=kein/gering
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		Makrophytenbewuc hs	
_	L	L	L	L	L			L	Ц	L		3=übermässig/wuchernd
												1=Ansammlungen
0	0	0	0	0	0	0	0	0	٥		Totholz	2=zerstreut
Н	H	Н	H	H	H	H	H	H	Н	\vdash		3=kein/vereinzelt
	ľ											0=nicht klassiert
, .		, .		,.								1≃natürlich/naturnah
w	۳	w	w	۳	*	ω	, ,				Ökomorphologie	2=wenig beeinträchtigt 3=stark beeinträchtigt
												4=naturfremd künstlich
									П			5=eingedolt
	L	Ш	Ш		L	Ш	Ш	Ш	Ш	ட		- singedoit

Anhang 4: Entwurf Zonenplan Gemeinde Saas-Balen (2012)

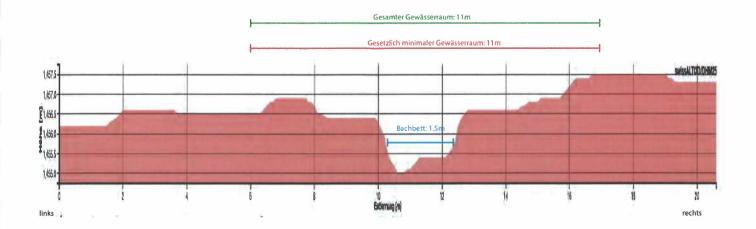


Anhang 5: Querprofile Fliessgewässer Gemeinde Saas-Balen Exceltabelle mit Beschreibung der Querprofile

GEWÄSSERRAUM FÜR FLIESSGEWÄSSER

	ewässer		01-10-2						EWESSEIFILIII	s im Endergebnis	
						Gewässerraum		Effektiver	Gewässerraum- bilanz: effektiver		
	t statistana		Effektive (bestehende)		Anwendungs-bereich (Nationales Schutzgebie	gemäss Übergangs-	Minimaler theoretischer	bestimmter Gewässerraum	gegenüber theoretisch		Anmerkung zu ungleichseitigem Gewässerraum
wässer schnitts-einteilung		Fliessge- wässertyp	Gerinne- Sohlenbreite	Gerinne- Sohlenbreite	kein Schutzgebiet)	(GSchV)	Gewässerraum gemäss GSchV, Art. 41	auf Gemeindegebiet	vorgeschriebenem Gewässerraum	Erkläuterung Gesuch für ausnahmsweise Abweichung	(generell auf kommunaler Parzelle)
mmugrabe			(m)	(m)		[m]	[m]	[m]			
Abschnitt LAM 1	Querprofil LAM 1	Bach	1.5	< 2.0	kein Schutzgebiet	20.5	Art. 41a Abs. 2a: 11 m	11.0	+/- 0 m	Linksufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR	
Abschnitt LAM 2		THE REAL PROPERTY.					Keine GR-Festlegung, da ni	cht sinnvoll (sehr s	tail kaina Zanasa	Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR	
	71.72			120	U YVE	E STATE	Neme GR-restlegung, da m	cht sinnvoir (senr s	iteli, keine Zonenat	sscreaung)	
hrommugrabe					- 150 m					Liebentin Consents CD establish the estimate of CD	
Abschnitt CHR 1	Querprofil CHR 1	Bach	1.5	< 2.0	kein Schutzgebiet	20.5	Art. 41a Abs. 2a: 11 m	11.0	+/- 0 m	Linksufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR	
Abschnitt CHR 2	7		YEBR		Keine GR-Fe	estlegung, da nic	ht sinnvoll (sehr steil, keine Z	onenausscheidung	g). Zudem grossteil	s im Wald (keine Ausscheidung notwendig)	
ägibach				10 3 16						denite d'agraphic	
Abschnitt STA 1	Querprofil STA 1	Bach	1.0	< 2.0	kein Schutzgebiet	19.0	Art. 41a Abs. 2a: 11 m	11.0	+/- 0 m	Linksufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR	
Abschnitt STA 2	Total St	THE STATE OF		THE	Keine GR-Fe	estlegung, da nic	ht sinnvoll (sehr steil, keine Z	Conenausscheidung	g). Zudem grossteil	s im Wald (keine Ausscheidung notwendig)	THE RESIDENCE OF THE PERSON OF
almubach									10.274		
Abschnitt BAL 1	Querprofil BAL 1	Bach	1.0	< 2.0	kein Schutzgebiet	19.0	Art. 41a Abs. 2a: 11 m	11.0	+/- 0 m	Linksufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR	
Abschnitt BAL 2		1000			Keine GR-Fe	estlegung, da nic	ht sinnvoll (sehr steil, keine Z	Conenausscheidung	g). Zudem grossteil	s im Wald (keine Ausscheidung notwendig)	
Ilbach		Walter Street									
				8 0.1						Linksufin Connector CD wind out Double Conteston	Rechtsseitige Verlagerung Gewässerraum.
Abschnitt FEL 1	Querprofil FEL 1	Wildbach	4.0	8.0	kein Schutzgebiet	28.0	Art. 41a Abs. 2b: 27m	28.0	+1 m	Linksufrig: Gesamter GR wird auf Baulinie festgelegt Rechtsufrig: Gesamter GR wird entsprechend erweitert	Frühzeitige Reservierung des ev. benötigten wasserbaulichen Raumes. (Keine eigentliche Reduzierung!)
Abschnitt FEL 2	Querprofil FEL 2	Wildbach	4.0	8.0	kein Schutzgebiet	28.0	Art. 41a Abs. 2b: 27m	27.0	+/- 0 m	Linksufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR	
Abschnitt FEL 3		To lo				15/5	Keine GR-Festlegung, da ni	icht sinnvoll (sehr s	teil, keine Zonenau	usscheidung)	
eiffgrabe											
Abschnitt TEI 1	Querprofil TEI 1	Bach	1.0	< 2.0	kein Schutzgebiet	19.0	Art. 41a Abs. 2a; 11 m	11.0	+/- 0 m	Linksufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR	
Absolut BAL 2								isht sizevell (sebs se		Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR	
Abschnitt BAL 2		1000	_ 100	16, 50			Keine GR-Festlegung, da ni	cht sinnvoii (senr s	iteli, keine Zonenat	asscrietaung)	
eubbächji					S. 10:31 - Q.						
Abschnitt LEU 1	Querprofil LEU 1	Wildbach	6.0	8.0	kein Schutzgebiet	34.0	Art. 41a Abs. 2b: 27m	27.0	+/- 0 m	Linksufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR	
Abschnitt FEL 2				6113			Keine GR-Festlegung, da ni	icht sinnvoll (sehr s	teil, keine Zonenau	usscheidung)	
chutzbächji			pr ne	d Mile				militaris,			
Abschnitt SCH 1	Querprofil SCH 1	Wildbach	8.0	8.0	kein Schutzgebiet	40.0	Art. 41a Abs. 2b: 27m	27.0	+/- 0 m	Linksufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR	w
Abschnitt SCH 2				HIM	THE PARTY OF		Keine GR-Festlegung, da ni	icht sinnvoll (sehr s	teil, keine Zonenau	usscheidung)	
iderbach	£ 1		A section	-77-5							
Abschnitt BID 1	Querprofil BID 1	Wildbach	8.0	8.0	kein Schutzgebiet	40.0	Art. 41a Abs. 2b: 27m	27.0	+/- 0 m	Linksufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR	
Abschnitt BID 2				100			Keine GR Festlegung de si	ight singuall (sabs sa	tail kains Zansau	Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR	
							Keine GR-Festlegung, da ni	cm sinnvoii (senr s	iter, keine Zonenat	asscheidung)	*** **********************************
engbach						II of the latest to					
Abschnitt SEN 1	Querprofil SEN 1	Bach	1.0	< 2.0	kein Schutzgebiet	19.0	Art. 41a Abs. 2a: 11 m	11,0	+/- 0 m	Linksufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR	
Abschnitt SEN 2		119	The same		Keine GR-Fe	estlegung, da nic	ht sinnvoll (sehr steil, keine Z	onenausscheidung	g). Zudem grossteil	s im Wald (keine Ausscheidung notwendig)	
aservispa											
•		-						None in			
Abschnitt SVI 1	Querprofil SVI 1	Fluss	10.0	15.0	kein Schutzgebiet	46.0	Art. 41a Abs. 2b: 44.5m	44.5	+/- 0 m	Linksufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR	
Abschnitt SVI 1	Querprofil SVI 1	Fluss	10,0	15.0	kein Schutzgebiet	46.0	Art. 41a Abs. 2b: 44.5m Art. 41a Abs. 2b: 44.5m	44.5	+/- 0 m		Linksufrig: GR-Festlegung bis und mit Kanton: GR über Kantonsstrasse hinaus, ist nicht
Abschnitt SVI 2	Querprofil SVI 2	Fluss	8.0	15.0	kein Schutzgebiet	40.0	Art. 41a Abs. 2b: 44.5m	41.0	-3.5 m	Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR wird bis und mit Kantonstrasse festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR	GR über Kantonsstrasse hinaus, ist nicht
										Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR wird bis und mit Kantonstrasse festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR	GR über Kantonsstrasse hinaus, ist nicht
Abschnitt SVI 2	Querprofil SVI 2	Fluss	8.0	15.0	kein Schutzgebiet	40.0	Art. 41a Abs. 2b: 44.5m	41.0	-3.5 m	Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR wird bis und mit Kantonstrasse festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR wird entsprechend Baulinienabstand (4m ab Strasse) festgelegt. Rechtsuffig: Gesamter GR wird entsprechend	GR über Kantonsstrasse hinaus, ist nicht
Abschnitt SVI 2	Querprofil SVI 2	Fluss	8.0	15.0	kein Schutzgebiet	40.0	Art. 41a Abs. 2b: 44.5m Art. 41a Abs. 2b: 44.5m Naturnahe Breite + je Uferbreite 15m: 55m	41.0	-3.5 m +/- 0 m	Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR wird bis und mit Kantonstrasse festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR wird entsprechend Baultnienabstand (4m ab Strasse) festgelegt.	GR über Kantonsstrasse hinaus, ist nicht verhältnismässig.
Abschnitt SVI 2	Querprofil SVI 2	Fluss	8.0	15.0	kein Schutzgebiet	40.0	Art. 41a Abs. 2b: 44.5m Art. 41a Abs. 2b: 44.5m Naturnahe Breite + je	41.0	-3.5 m +/- 0 m	Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR wird bis und mit Kantonstrasse festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR wird entsprechend Baulinienabstand (4m ab Strasse) festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR wird entsprechend verschoben/verlagert Linksufrig: Gesamter GR wird entsprechend Baulinienabstand (4m ab Strasse) festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR wird entsprechend Baulinienabstand (4m ab Strasse) festgelegt.	GR über Kantonsstrasse hinaus, ist nicht verhältnismässig.
Abschnitt SVI 2 Abschnitt SVI 3 Abschnitt SVI 4	Querprofil SVI 2 Querprofil SVI 3 Querprofil SVI 4	Fluss	9.0	15.0 15.0 25.0	kein Schutzgebiet kein Schutzgebiet kein Schutzgebiet	40.0	Art. 41a Abs. 2b: 44.5m Art. 41a Abs. 2b: 44.5m Naturnahe Breite + je Uferbreite 15m: 55m Naturnahe Breite + je	44.5	-3,5 m +/- 0 m +/- 0 m	Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR wird bis und mit Kantonstrasse festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR wird entsprechend Baultnienabstand (4m ab Strasse) festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR wird entsprechend verschoben/verlagert Linksufrig: Gesamter GR wird entsprechend Baultnienabstand (4m ab Strasse) festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR wird entsprechend Baultnienabstand (4m ab Strasse) festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR wird entsprechend verschoben/verlagert und erweitert	GR über Kantonsstrasse hinaus, ist nicht verhältnismässig. - Rechtsseitige Verlagerung Gewässerraum Rechtsseitige Verlagerung + Erweiterung
Abschnitt SVI 2 Abschnitt SVI 3 Abschnitt SVI 4	Querprofil SVI 2 Querprofil SVI 3 Querprofil SVI 4	Fluss	9.0	15.0 15.0 25.0	kein Schutzgebiet kein Schutzgebiet kein Schutzgebiet	40.0	Art. 41a Abs. 2b: 44.5m Art. 41a Abs. 2b: 44.5m Naturnahe Breite + je Uferbreite 15m: 55m Naturnahe Breite + je	44.5	-3,5 m +/- 0 m +/- 0 m	Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR wird bis und mit Kantonstrasse festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR wird entsprechend Baulinienabstand (4m ab Strasse) festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR wird entsprechend verschoben/verlagert Linksufrig: Gesamter GR wird entsprechend Baulinienabstand (4m ab Strasse) festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR wird entsprechend verschoben/verlagert und enweitert Linksufrig: Gesamter GR wird entsprechend Fassadengrenze festgelegt. Linksufrig: Gesamter GR wird entsprechend Fassadengrenze festgelegt.	GR über Kantonsstrasse hinaus, ist nicht verhältnismässig. Rechtsseitige Verlagerung Gewässerraum Rechtsseitige Verlagerung + Erweiterung Gewässerraum
Abschnitt SVI 2 Abschnitt SVI 3 Abschnitt SVI 4 Abschnitt SVI 5	Querprofil SVI 2 Querprofil SVI 3 Querprofil SVI 4 Querprofil SVI 5	Fluss Fluss Fluss	9.0	15.0 15.0 25.0	kein Schutzgebiet kein Schutzgebiet kein Schutzgebiet kein Schutzgebiet	40.0 46.0 43.0	Art. 41a Abs. 2b: 44.5m Art. 41a Abs. 2b: 44.5m Naturnahe Breite + je Uferbreite 15m: 55m Naturnahe Breite + je Uferbreite 15m: 50m Naturnahe Breite + je Uferbreite 15m: 50m	41.0 44.5 55.0 60.0	-3.5 m +/- 0 m +/- 0 m	Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR wird bis und mit Kantonstrasse festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR wird entsprechend Baulinienabstand (4m ab Strasse) festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR wird entsprechend verschoben/verlagert Linksufrig: Gesamter GR wird entsprechend Baulinienabstand (4m ab Strasse) festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR wird entsprechend verschoben/verlagert und erweitert Linksufrig: Gesamter GR wird entsprechend Fassadengrenze festgelegt. Linksufrig: Gesamter GR wird entsprechend Fassadengrenze festgelegt. Linksufrig: Gesamter GR wird entsprechend Fassadengrenze festgelegt. Linksufrig: Gesamter GR wird entsprechend	GR über Kantonsstrasse hinaus, ist nicht verhältnismässig. - Rechtsseitige Verlagerung Gewässerraum Rechtsseitige Verlagerung + Erweiterung Gewässerraum Beidseitige Reduzierung auf Fassadengrenze Rechtsufrig: GR-Festlegung bis und mit
Abschnitt SVI 2 Abschnitt SVI 3 Abschnitt SVI 4 Abschnitt SVI 5	Querprofil SVI 2 Querprofil SVI 3 Querprofil SVI 4 Querprofil SVI 5	Fluss Fluss Fluss	9.0	15.0 15.0 25.0	kein Schutzgebiet kein Schutzgebiet kein Schutzgebiet kein Schutzgebiet	40.0 46.0 43.0	Art. 41a Abs. 2b: 44.5m Art. 41a Abs. 2b: 44.5m Naturnahe Breite + je Uferbreite 15m: 55m Naturnahe Breite + je Uferbreite 15m: 50m	41.0 44.5 55.0 60.0	-3.5 m +/- 0 m +/- 0 m	Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR wird bis und mit Kantonstrasse festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR wird entsprechend Baulinienabstand (4m ab Strasse) festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR wird entsprechend verschoben/verlagert Linksufrig: Gesamter GR wird entsprechend Baulinienabstand (4m ab Strasse) festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR wird entsprechend Baulinienabstand (4m ab Strasse) festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR wird entsprechend verschoben/verlagert und erweitert Linksufrig: Gesamter GR wird entsprechend Fassadengrenze festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR wird entsprechend Fassadengrenze festgelegt.	GR über Kantonsstrasse hinaus, ist nicht verhältnismässig. - Rechtsseitige Verlagerung Gewässerraum Rechtsseitige Verlagerung + Erweiterung Gewässerraum Beidseitige Reduzierung auf Fassadengrenze Rechtsufrig: GR-Festlegung bis und mit
Abschnitt SVI 2 Abschnitt SVI 3 Abschnitt SVI 4 Abschnitt SVI 5	Querprofil SVI 2 Querprofil SVI 3 Querprofil SVI 4 Querprofil SVI 5	Fluss Fluss Fluss Fluss	9.0	15.0 15.0 25.0 20.0	kein Schutzgebiet kein Schutzgebiet kein Schutzgebiet kein Schutzgebiet	40.0 46.0 43.0 46.0	Art. 41a Abs. 2b: 44.5m Art. 41a Abs. 2b: 44.5m Naturnahe Breite + je Uferbreite 15m: 55m Naturnahe Breite + je Uferbreite 15m: 50m Naturnahe Breite + je Uferbreite 15m: 50m	41.0 44.5 55.0 60.0	-3.5 m +/- 0 m +/- 0 m +10 m	Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR wird bis und mit Kantonstrasse festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR wird entsprechend Baulinienabstand (4m ab Strasse) festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR wird entsprechend verschoben/verlagert Linksufrig: Gesamter GR wird entsprechend Baulinienabstand (4m ab Strasse) festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR wird entsprechend verschoben/verlagert und erweitert Linksufrig: Gesamter GR wird entsprechend Fassadengrenze festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR wird entsprechend Fassadengrenze festgelegt. Linksufrig: Gesamter GR wird entsprechend Fassadengrenze festgelegt. Linksufrig: Gesamter GR wird hersprechend Fassadengrenze festgelegt.	GR über Kantonsstrasse hinaus, ist nicht verhältnismässig. Rechtsseitige Verlagerung Gewässerraum Rechtsseitige Verlagerung + Erweiterung Gewässerraum Beidseitige Reduzierung auf Fassadengrenze Rechtssufrig. GR-Festlegung bis und mit Kantonstrasse. GR über Kantonsstrasse hina
Abschnitt SVI 2 Abschnitt SVI 3 Abschnitt SVI 4 Abschnitt SVI 5 Abschnitt SVI 6 Abschnitt SVI 7	Querprofil SVI 2 Querprofil SVI 3 Querprofil SVI 4 Querprofil SVI 5 Querprofil SVI 6 Querprofil SVI 7	Fluss Fluss Fluss Fluss Fluss Fluss Fluss	8.0 10.0 9.0 10.0	15.0 15.0 25.0 20.0 20.0	kein Schutzgebiet kein Schutzgebiet kein Schutzgebiet kein Schutzgebiet kein Schutzgebiet kein Schutzgebiet	40.0 46.0 43.0 46.0 52.0	Art. 41a Abs. 2b: 44.5m Art. 41a Abs. 2b: 44.5m Naturnahe Breite + je Uferbreite 15m: 55m Naturnahe Breite + je Uferbreite 15m: 50m Naturnahe Breite + je Uferbreite 15m: 50m Art. 41a Abs. 2b: 44.5m Art. 41a Abs. 2b: 44.5m	41.0 44.5 55.0 60.0	-3.5 m +/- 0 m +/- 0 m +10 m -18.5 m +7.5m	Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR wird bis und mit Kantonstrasse festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR wird entsprechend Baulinienabstand (4m ab Strasse) festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR wird entsprechend Baulinienabstand (4m ab Strasse) festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR wird entsprechend Baulinienabstand (4m ab Strasse) festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR wird entsprechend Baulinienabstand (4m ab Strasse) festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR wird entsprechend Linksufrig: Gesamter GR wird entsprechend Fassadengrenze festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR wird entsprechend Fassadengrenze festgelegt. Linksufrig: Gesamter GR wird entsprechend Fassadengrenze festgelegt. Linksufrig: Gesamter GR wird bis und mit Kantonstrasse erweitert. Linksufrig: Gesamter GR wird bis und mit Kantonstrasse erweiterf.	GR über Kantonsstrasse hinaus, ist nicht verhältnismässig. Rechtsseitige Verlagerung Gewässerraum Rechtsseitige Verlagerung + Erweiterung Gewässerraum Beidseitige Reduzierung auf Fassadengrenze Rechtsufrig: GR-Festlegung bis und mit Kantonstrasse. GR über Kantonsstrasse hina nicht verhältnismässig Rechtsufrig: GR-Festlegung bis und mit Rechtsufrig: GR-Festlegung
Abschnitt SVI 2 Abschnitt SVI 3 Abschnitt SVI 4 Abschnitt SVI 5 Abschnitt SVI 6	Querprofil SVI 2 Querprofil SVI 3 Querprofil SVI 4 Querprofil SVI 5 Querprofil SVI 6	Fluss Fluss Fluss Fluss Fluss	8.0 10.0 9.0 10.0	15.0 15.0 25.0 20.0	kein Schutzgebiet kein Schutzgebiet kein Schutzgebiet kein Schutzgebiet kein Schutzgebiet	40.0 46.0 43.0 46.0 52.0	Art. 41a Abs. 2b: 44.5m Art. 41a Abs. 2b: 44.5m Naturnahe Breite + je Uferbreite 15m: 55m Naturnahe Breite + je Uferbreite 15m: 50m Naturnahe Breite + je Uferbreite 15m: 50m	41.0 44.5 55.0 60.0 31.5 52.0	-3.5 m +/- 0 m +/- 0 m +10 m -18.5 m	Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR wird bis und mit Kantonstrasse festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR wird entsprechend Baulinienabstand (4m ab Strasse) festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR wird entsprechend Baulinienabstand (4m ab Strasse) festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR wird entsprechend Baulinienabstand (4m ab Strasse) festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR wird entsprechend Baulinienabstand (4m ab Strasse) festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR wird entsprechend Fachtsufrig: Gesamter GR wird entsprechend Fassadengrenze festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR wird entsprechend Fassadengrenze festgelegt. Linksufrig: Gesamter GR wird entsprechend Fassadengrenze festgelegt. Linksufrig: Gesamter GR wird bis und mit Kantonstrasse erweitert. Linksufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR	GR über Kantonsstrasse hinaus, ist nicht verhältnismässig. Rechtsseitige Verlagerung Gewässerraum Rechtsseitige Verlagerung + Erweiterung Gewässerraum Beidseitige Reduzierung auf Fassadengrenze Rechtsufrig: GR-Festlegung bis und mit Kantonstrasse. GR über Kantonsstrasse hinanicht verhältnismässig Rechtsufrig: GR-Festlegung bis und mit Rechtsufrig: GR-Festlegung b
Abschnitt SVI 2 Abschnitt SVI 3 Abschnitt SVI 4 Abschnitt SVI 5 Abschnitt SVI 6 Abschnitt SVI 7	Querprofil SVI 2 Querprofil SVI 3 Querprofil SVI 4 Querprofil SVI 5 Querprofil SVI 6 Querprofil SVI 7	Fluss Fluss Fluss Fluss Fluss Fluss Fluss	8.0 10.0 9.0 10.0	15.0 15.0 25.0 20.0 20.0	kein Schutzgebiet kein Schutzgebiet kein Schutzgebiet kein Schutzgebiet kein Schutzgebiet kein Schutzgebiet	40.0 46.0 43.0 46.0 52.0	Art. 41a Abs. 2b: 44.5m Art. 41a Abs. 2b: 44.5m Naturnahe Breite + je Uferbreite 15m: 55m Naturnahe Breite + je Uferbreite 15m: 50m Naturnahe Breite + je Uferbreite 15m: 50m Art. 41a Abs. 2b: 44.5m Art. 41a Abs. 2b: 44.5m	41.0 44.5 55.0 60.0 31.5 52.0	-3.5 m +/- 0 m +/- 0 m +10 m -18.5 m +7.5m	Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR wird bis und mit Kantonstrasse festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR wird entsprechend Baulinienabstand (4m ab Strasse) festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR wird entsprechend Baulinienabstand (4m ab Strasse) festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR wird entsprechend Baulinienabstand (4m ab Strasse) festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR wird entsprechend Fassadengrenze festgelegt. Linksufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR	GR über Kantonsstrasse hinaus, ist nicht verhältnismässig. Rechtsseitige Verlagerung Gewässerraum Rechtsseitige Verlagerung + Erweiterung Gewässerraum Beidseitige Reduzlerung auf Fassadengrenze Rechtsufrig: GR-Festlegung bis und mit Kantonstrasse. GR über Kantonsstrasse hinanicht verhältnismässig Rechtsufrig: GR-Festlegung bis und mit Kantonstrasse. GR über Kantonsstrasse hinanicht verhältnismässig
Abschnitt SVI 2 Abschnitt SVI 3 Abschnitt SVI 4 Abschnitt SVI 5 Abschnitt SVI 6 Abschnitt SVI 7 Abschnitt SVI 8 Abschnitt SVI 9	Querprofil SVI 2 Querprofil SVI 3 Querprofil SVI 4 Querprofil SVI 5 Querprofil SVI 6 Querprofil SVI 7 Querprofil SVI 8 Querprofil SVI 9 Querprofil SVI 10	Fluss Fluss Fluss Fluss Fluss Fluss Fluss Fluss Fluss	8.0 10.0 9.0 10.0 12.0 12.0 11.5	15.0 15.0 25.0 20.0 20.0 15.0 15.0	kein Schutzgebiet 40.0 46.0 43.0 46.0 52.0 52.0 50.5	Art. 41a Abs. 2b: 44.5m Art. 41a Abs. 2b: 44.5m Naturnahe Breite + je Uferbreite 15m: 55m Naturnahe Breite + je Uferbreite 15m: 50m Naturnahe Breite + je Uferbreite 15m: 50m Art. 41a Abs. 2b: 44.5m Art. 41a Abs. 2b: 44.5m Naturnahe Breite + je Uferbreite 15m: 55m	41.0 44.5 55.0 60.0 31.5 52.0 44.5 47.5	-3.5 m +/- 0 m +/- 0 m +10 m -18.5 m +7.5m +/- 0 m +3m +/- 0 m	Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR wird bis und mit Kantonstrasse festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR wird entsprechend Baulinienabstand (4m ab Strasse) festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR wird entsprechend Baulinienabstand (4m ab Strasse) festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR wird entsprechend Baulinienabstand (4m ab Strasse) festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR wird entsprechend verschoben/verlagert und erweitert Linksufrig: Gesamter GR wird entsprechend Fassadengrenze festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR wird entsprechend Fassadengrenze festgelegt. Linksufrig: Gesamter GR wird bis und mit Kantonstrasse erweitert. Linksufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR	GR über Kantonsstrasse hinaus, ist nicht verhältnismässig. Rechtsseitige Verlagerung Gewässerraum Rechtsseitige Verlagerung + Erweiterung Gewässerraum Beidseitige Reduzlerung auf Fassadengrenze Rechtsufrig: GR-Festlegung bis und mit Kantonstrasse. GR über Kantonsstrasse hinanicht verhältnismässig Rechtsufrig: GR-Festlegung bis und mit Kantonstrasse. GR über Kantonsstrasse hinanicht verhältnismässig.	
Abschnitt SVI 2 Abschnitt SVI 3 Abschnitt SVI 4 Abschnitt SVI 5 Abschnitt SVI 6 Abschnitt SVI 7 Abschnitt SVI 8 Abschnitt SVI 9	Querprofil SVI 2 Querprofil SVI 3 Querprofil SVI 4 Querprofil SVI 5 Querprofil SVI 6 Querprofil SVI 7 Querprofil SVI 8 Querprofil SVI 9	Fluss Fluss Fluss Fluss Fluss Fluss Fluss Fluss Fluss	8.0 10.0 9.0 10.0 12.0 12.0	15.0 15.0 25.0 20.0 20.0 15.0 15.0	kein Schutzgebiet	40.0 46.0 43.0 46.0 52.0 52.0 50.5	Art. 41a Abs. 2b: 44.5m Art. 41a Abs. 2b: 44.5m Naturnahe Breite + je Uferbreite 15m: 55m Naturnahe Breite + je Uferbreite 15m: 50m Naturnahe Breite + je Uferbreite 15m: 50m Art. 41a Abs. 2b: 44.5m Art. 41a Abs. 2b: 44.5m Art. 41a Abs. 2b: 44.5m Naturnahe Breite + je	41.0 44.5 55.0 60.0 31.5 52.0 44.5	-3.5 m +/- 0 m +/- 0 m +10 m -18.5 m +7.5m +/- 0 m +3m	Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR wird bis und mit Kantonstrasse festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR wird entsprechend Baulinienabstand (4m ab Strasse) festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR wird entsprechend Baulinienabstand (4m ab Strasse) festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR wird entsprechend Baulinienabstand (4m ab Strasse) festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR wird entsprechend Fachtsufrig: Gesamter GR wird entsprechend Fassadengrenze festgelegt. Linksufrig: Gesamter GR wird entsprechend Fassadengrenze festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR wird entsprechend Fassadengrenze festgelegt. Linksufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR	GR über Kantonsstrasse hinaus, ist nicht verhältnismässig. Rechtsseitige Verlagerung Gewässerraum Rechtsseitige Verlagerung + Erweiterung Gewässerraum Beidseitige Reduzierung auf Fassadengrenze Rechtsufrig: GR-Festlegung bis und mit Kantonstrasse. GR über Kantonsstrasse hinaunicht verhältnismässig Rechtsufrig: GR-Festlegung bis und mit Kantonstrasse. GR über Kantonsstrasse hinaunicht verhältnismässig
Abschnitt SVI 2 Abschnitt SVI 3 Abschnitt SVI 4 Abschnitt SVI 5 Abschnitt SVI 6 Abschnitt SVI 7 Abschnitt SVI 8 Abschnitt SVI 9	Querprofil SVI 2 Querprofil SVI 3 Querprofil SVI 4 Querprofil SVI 5 Querprofil SVI 6 Querprofil SVI 7 Querprofil SVI 8 Querprofil SVI 9 Querprofil SVI 10	Fluss	8.0 10.0 9.0 10.0 12.0 12.0 11.5	15.0 15.0 25.0 20.0 20.0 15.0 15.0	kein Schutzgebiet 40.0 46.0 43.0 46.0 52.0 52.0 50.5	Art. 41a Abs. 2b: 44.5m Art. 41a Abs. 2b: 44.5m Naturnahe Breite + je Uferbreite 15m: 55m Naturnahe Breite + je Uferbreite 15m: 50m Naturnahe Breite + je Uferbreite 15m: 50m Art. 41a Abs. 2b: 44.5m Art. 41a Abs. 2b: 44.5m Art. 41a Abs. 2b: 44.5m Naturnahe Breite + je Uferbreite 15m: 55m	41.0 44.5 55.0 60.0 31.5 52.0 44.5 47.5	-3.5 m +/- 0 m +/- 0 m +10 m -18.5 m +7.5m +/- 0 m +3m +/- 0 m	Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Linksufrig: Gesamter GR wird bis und mit Kantonstrasse festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Rechtsufrig: Gesamter GR wird entsprechend Baulinienabstand (4m ab Strasse) festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR wird entsprechend Baulinienabstand (4m ab Strasse) festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR wird entsprechend Baulinienabstand (4m ab Strasse) festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR wird entsprechend Baulinienabstand (4m ab Strasse) festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR wird entsprechend Facktistufrig: Gesamter GR wird entsprechend Fassadengrenze festgelegt. Rechtsufrig: Gesamter GR wird entsprechend Fassadengrenze festgelegt. Linksufrig: Gesamter GR wird entsprechend Fassadengrenze festgelegt. Linksufrig: Gesamter GR wird bis und mit Kantonstrasse erweitert. Linksufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR Rechtsufrig: Gesamter GR entspricht theoretischem GR	GR über Kantonsstrasse hinaus, ist nicht verhältnismässig. Rechtsseitige Verlagerung Gewässerraum Rechtsseitige Verlagerung + Erweiterung Gewässerraum Beidseitige Reduzlerung auf Fassadengrenze Rechtsufrig: GR-Festlegung bis und mit Kantonstrasse. GR über Kantonsstrasse hinaunicht verhältnismässig Rechtsufrig: GR-Festlegung bis und mit Kantonstrasse. GR über Kantonsstrasse hinaunicht verhältnismässig.	

Lammugrabe: Repräsentatives Querprofil Abschnitt 1 (QP LAM 1) Format A4



Natürliche Breite: 1.5m (vor Ort gemessen)

Gesamter

Gewässerraum: - GR entspricht minimalem theoretischen Gewässerraum

Gesetzlich minimaler Gewässerraum: 11m Gesamter Gewässerraum: 11m

Bilddokumentation Querprofil LAM 1



Foto bachabwärts: Der Lammugrabu ist sehr selten wasserführend (siehe Vegetation im Bachbett). Die aktuelle gemessene Bachbettbreite von 1.5m gilt repräsentativ als natürliche Breite.

Chrommugrabe: Repräsentatives Querprofil Abschnitt 1 (QP CHR 1) Format A4

Bilddokumentation Querprofil CHR 1 - detailliert

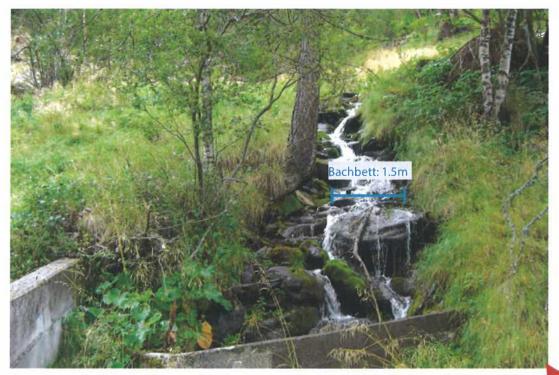


Foto bachaufwärts: Chrommugrabe fliesst grossteils durch Wald. Hier: Unmittelbar vor Einmündung in Saaservispa. Bachbreite: 1.5m (vor Ort gemessen).

Bilddokumentation Querprofil CHR 1 - Übersicht



Foto bachaufwärts: Übersicht Chrommugrabe

Stägibach: Abschnitt 1 (QP STA 1)

Format A4

Bilddokumentation Stägibach



Foto bachaufwärts: Übersicht Stägibach. Bachbreite: 1m (vor Ort gemessen).

Balmubach: Abschnitt 1 (QP BAL 1)

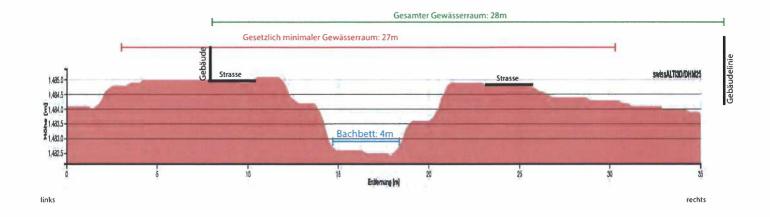
Bilddokumentation Balmubach



Foto bachaufwärts: Übersicht Balmubach. Bachbreite 1m (vor Ort gemessen).

Fellbach: Repräsentatives Querprofil Abschnitt 1 (QP FEL 1)

Format A4



Natürliche Breite: 8m (siehe Anhang 8: Bericht HZP)

Gesamter

Gewässerraum: - GR wird auf die rechte Seite verlagert (Sicherstellung

wasserbaulich benötigter Raum)

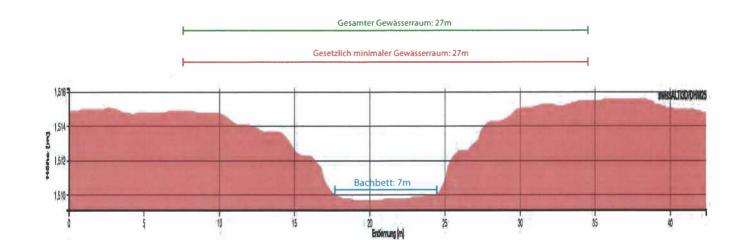
Gesetzlich minimaler Gewässerraum: 27m Gesamter Gewässerraum: 28m

Bilddokumentation Querprofil FEL 1



Foto bachaufwärts: Fellbach in Richtung QP FEL 1. Aktuelle Sohlenbreite:4m

Fellbach: Repräsentatives Querprofil Abschnitt 2 (QP FEL 2) Format A4



Gesetzlich minimaler Gewässerraum: 27m

Gesamter Gewässerraum: 27m

Natürliche Breite: 8m (siehe Anhang 8: Bericht HZP)

rechts

Gesamter

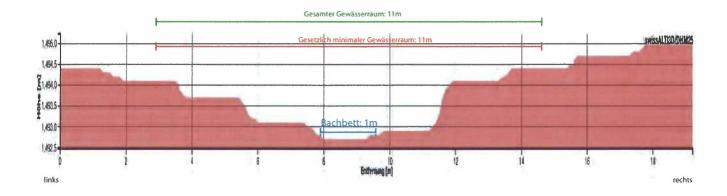
Gewässerraum: - GR wird beidseitig eingehalten

Bilddokumentation Querprofil FEL 2



Foto bachaufwärts: Fellbach in Richtung QP FEL 2. Aktuelle Sohlenbreite:4m

Teiffgrabe: Repräsentatives Querprofil Abschnitt 1 (QP TEI 1) Format A4



Gesetzlich minimaler Gewässerraum: 11m

Gesamter Gewässerraum: 11m

Natürliche Breite: 1m

Gesamter

Gewässerraum: - GR entspricht minimalem theoretischen Gewässerraum



Foto bachaufwärts: Teiffgrabe kurz vor Unterführung Kantonstrasse und Einmündung in Saaservispa. Vor Ort gemessene Breite: 1m.

Leubbächji: Repräsentatives Querprofil Abschnitt 1 (QP LEU 1) Format A4

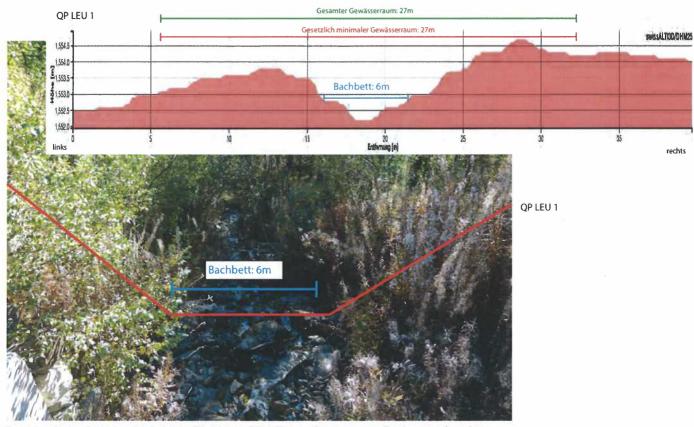
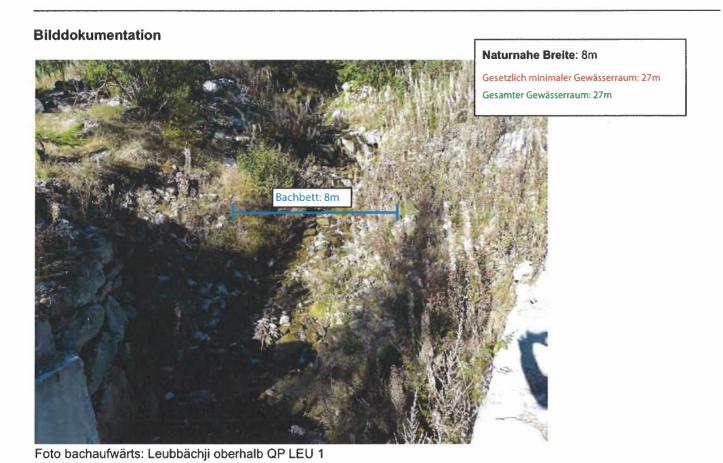


Foto bachabwärts: Leubbächji in Richtung QP LEU 1. Gemessene Breite vor Ort: 6m



Schutzbächji: Repräsentatives Querprofil Abschnitt 1 (QP SCH 1) Format A4

Bilddokumentation



Foto bachaufwärts: Schutzbächji oberhalb QP SCH 1. Gemessene Breite vor Ort: 8m

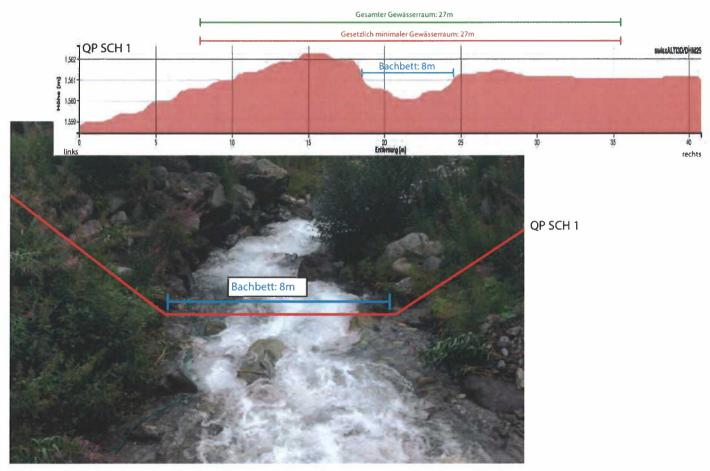


Foto bachabwärts: Schutzubächji in Richtung QP SCH 1. Gemessene Breite vor Ort: 8m

Biderbach: Repräsentatives Querprofil Abschnitt 1 (QP BID 1)Format A4

Bilddokumentation



Foto bachaufwärts: Biderbach oberhalb QP BID 1. Gemessene Breite vor Ort: 8m

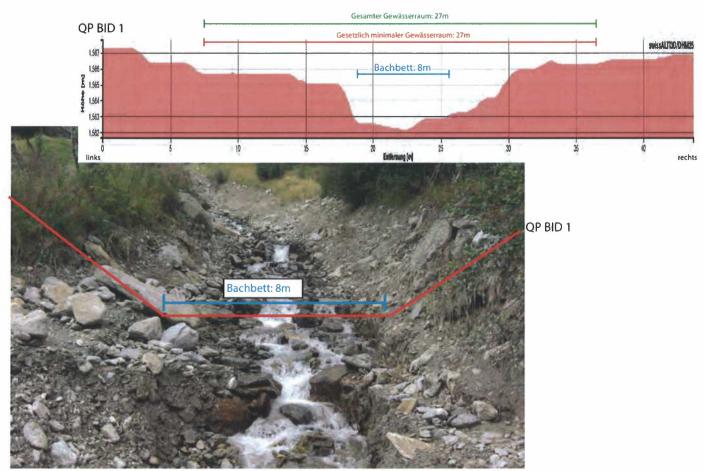


Foto bachaufwärts: Biderbach in Richtung QP BID 1. Gemessene Breite vor Ort: 8m

Sengbach: Repräsentatives Querprofil Abschnitt 1 (QP SEN 1) Format A4



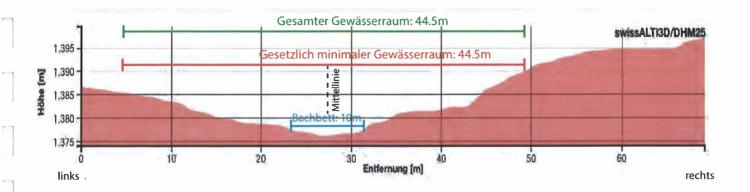
Foto bachaufwärts: Sengbach in Richtung QP SEN 1

Gesetzlich minimaler Gewässerraum: 11m Gesamter Gewässerraum: 11m Natürliche Breite: 1m (vor Ort gemessen)

Gesamter

Gewässerraum: - GR entspricht minimalem theoretischen Gewässerraum

Saaservispa: Repräsentatives Querprofil Abschnitt 1 (QP SVI 1) Format A4



Gesetzlich minimaler Gewässerraum: 44.5m

Gesamter Gewässerraum: 44.5m

Naturnahe Breite: 15m (siehe Anhang 8: Bericht HZP)

Gesamter

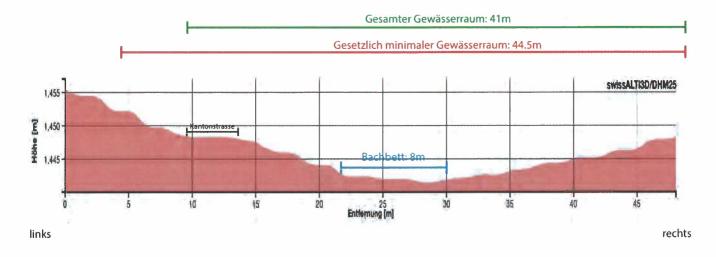
Gewässerraum: - GR entspricht minimalem theoretischen Gewässerraum



Foto bachaufwärts: Saaservispa unterhalb QP SVI 1

Saaservispa: Repräsentatives Querprofil Abschnitt 2 (QP SVI 2)

Format A4



Gesetzlich minimaler Gewässerraum: 44.5m

Gesamter Gewässerraum: 41m

Naturnahe Breite: 15m (siehe Anhang 8: Bericht HZP)

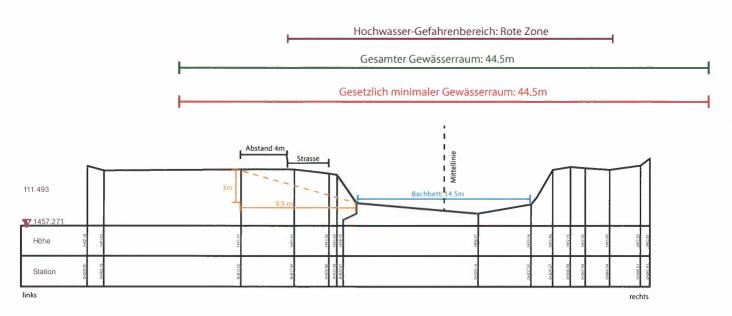
Gesamter

Gewässerraum: - GR wird linksufrig bis und mit Kantonstrasse festgelegt.



Foto bachabwärts: Saaservispa im Bereich QP SVI 2

Saaservispa: Repräsentatives Querprofil Abschnitt 3 (QP SVI 3) Massstab: 1:300 / Format A4



Gesetzlich minimaler Gewässerraum: 44.5m

Gesamter Gewässerraum: 44.5m Theoretische Böschungsauslegung

Naturnahe Breite: 15m (siehe Anhang 8: Bericht HZP)

Gewässerraum: - GR wird linksufrig entsprechend Baulinienabstand

(4m ab Strasse) reduziert.

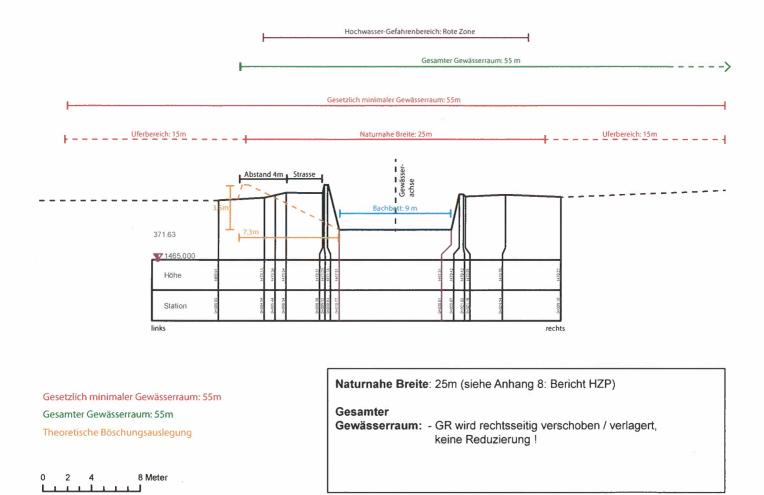
- Böschungsauslegung 1:3 möglich



Foto bachaufwärts: Saaservispa im Bereich QP SVI 3

Saaservispa: Repräsentatives Querprofil Abschnitt 4 (QP SVI 4)

Massstab: 1:300 / Format A4



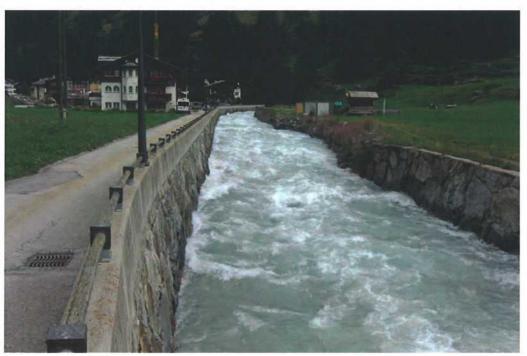
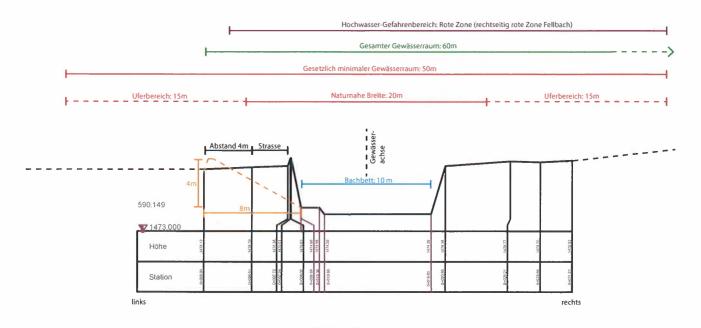


Foto bachabwärts: Saaservispa in Richtung QP SVI 4

Saaservispa: Repräsentatives Querprofil Abschnitt 5 (QP SVI 5)

Massstab: 1:300 / Format A4



Gesetzlich minimaler Gewässerraum: 50m

Gesamter Gewässerraum: 60m

Theoretische Böschungsauslegung

0 2 4 8 Meter

Naturnahe Breite: 20m (siehe Anhang 8: Bericht HZP)

Gesamter

Gewässerraum: - GR wird rechtsseitig verschoben / verlagert & erweitert.

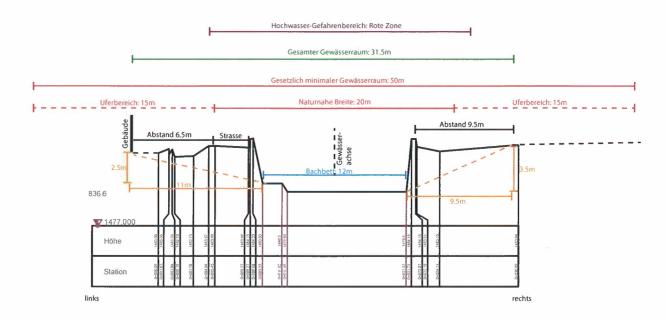
keine Reduzierung!



Foto bachaufwärts: Saaservispa unterhalb QP SVI 5

Saaservispa: Repräsentatives Querprofil Abschnitt 6 (QP SVI 6)

Massstab: 1:300 / Format A4



Gesetzlich minimaler Gewässerraum: 50m Gesamter Gewässerraum: 31.5m Theoretische Böschungsauslegung

0 2 4 8 Meter

Naturnahe Breite: 20m (siehe Anhang 8: Bericht HZP)

Gesamter

Gewässerraum: - GR wird beidseitig entsprechend Baulinie reduziert

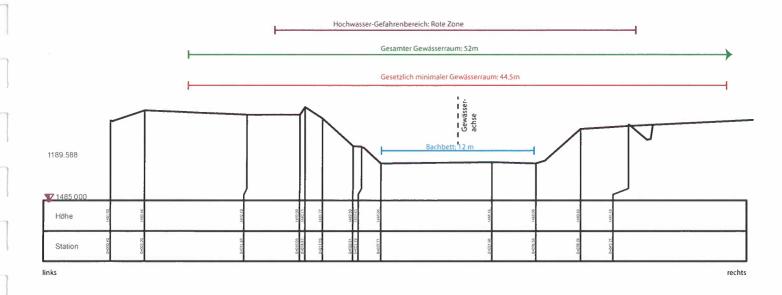
- GR ist auch nach Reduzierung breiter als rote

Gefahrenzone!



Foto bachaufwärts: Saaservispa im Bereich QP SVI 6

Saaservispa: Repräsentatives Querprofil Abschnitt 7 (QP SVI 7) Massstab: 1:300 / Format A4



Gesetzlich minimaler Gewässerraum: 44.5m

Gesamter Gewässerraum: 52m

Naturnahe Breite: 15m (siehe Anhang 8: Bericht HZP)

Gesamter

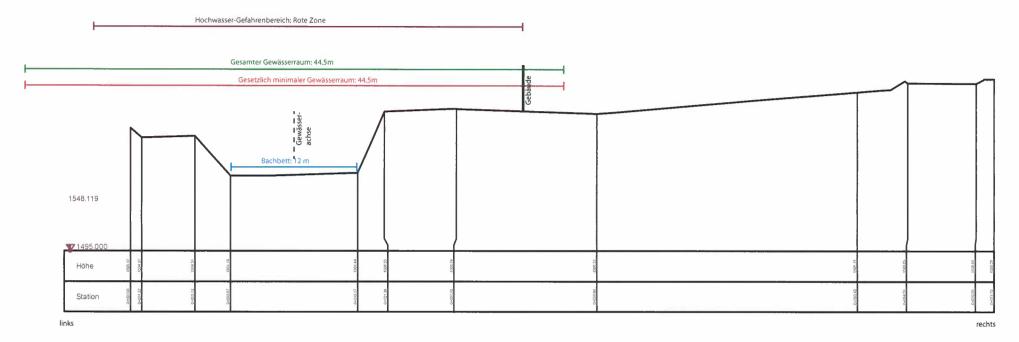
Gewässerraum: GR wird rechtsufrig bis und mit Kantonsstrasse

erweitert.



Foto bachaufwärts: Saaservispa im Bereich Meiggerli (oberhalb QP SVI 7)

Saaservispa: Repräsentatives Querprofil Abschnitt 8 (QP SVI 8) Massstab: 1:300 / Format A4



8 Meter

Gesetzlich minimaler Gewässerraum: 44.5m

Gesamter Gewässerraum: 44.5m

Naturnahe Breite: 15m (siehe Anhang 8: Bericht HZP)

Gesamter

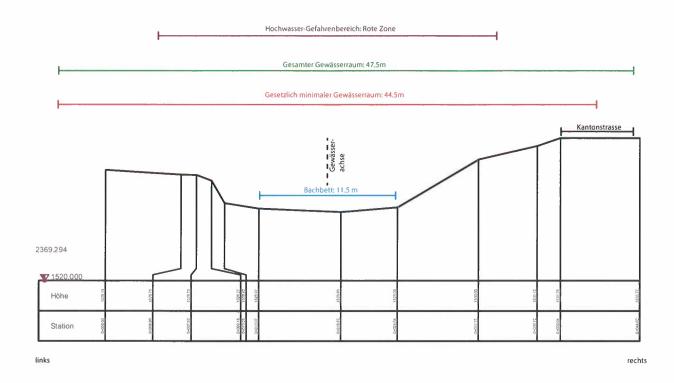
Gewässerraum: Entspricht theoretischem Gewässerraum



Foto bachabwärts: Saaservispa im Bereich QP SVI 8

Saaservispa: Repräsentatives Querprofil Abschnitt 9 (QP SVI 9)

Massstab: 1:300 / Format A4



Gesetzlich minimaler Gewässerraum: 44.5m

Gesamter Gewässerraum: 47.5m

0 2 4 8 Meter

Naturnahe Breite: 15m (siehe Anhang 8: Bericht HZP)

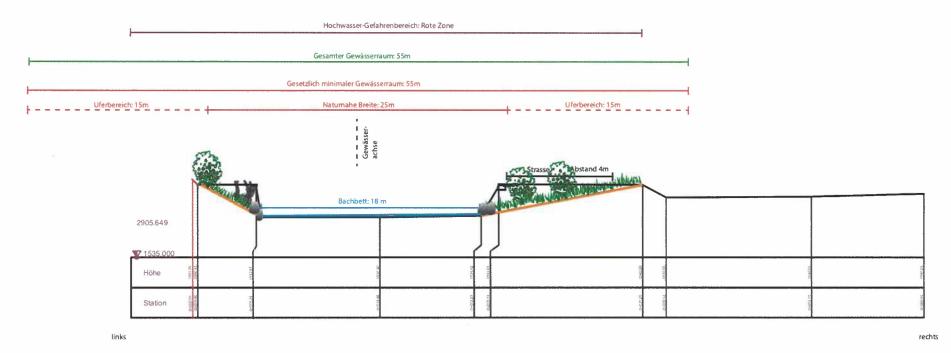
Gesamtei

Gewässerraum: GR wird rechtsufrig bis und mit Kantonstrasse erweitert.



Foto bachabwärts: Saaservispa oberhalb QP SVI 9

Saaservispa: Repräsentatives Querprofil Abschnitt 10 (QP SVI 10) Massstab: 1:300 / Format



Gesetzlich minimaler Gewässerraum: 55m

Gesamter Gewässerraum: 55m

GESTALTUNGSIDEEN ENTLANG REVITALISIERUNGSSTRECKE

Naturnahe Breite: 25m (siehe Anhang 8: Bericht HZP)

Gesamter

Gewässerraum: - Gesamter Gewässerraum entspricht theoretischem Gewässerraum

- Revitalisierungsabschnitt

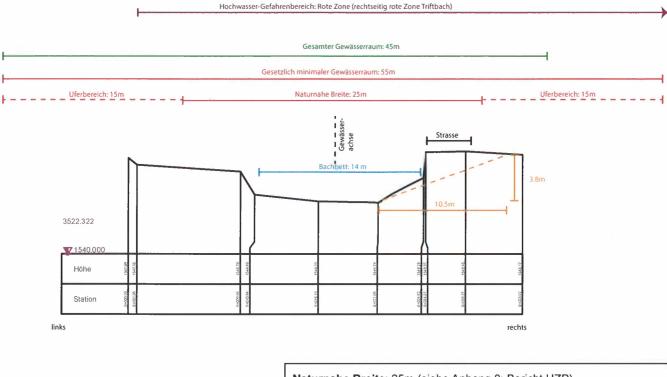
- Theoretische Böschungsauslgeung 1:3 ist möglich



Foto bachaufwärts: Saaservispa im Bereich QP SVI 10

Saaservispa: Repräsentatives Querprofil Abschnitt 11 (QP SVI 11a)

Massstab: 1:300 / Format A4



Gesetzlich minimaler Gewässerraum: 55m

Gesamter Gewässerraum: 45m

Theoretische Böschungsauslegung

0 2 4 8 Meter

Naturnahe Breite: 25m (siehe Anhang 8: Bericht HZP)

Gesamter

Gewässerraum: - GR wird rechtsufrig entsprechend Baulinie reduziert.

- GR ist auch nach Reduzierung breiter als rote

Gefahrenzone!

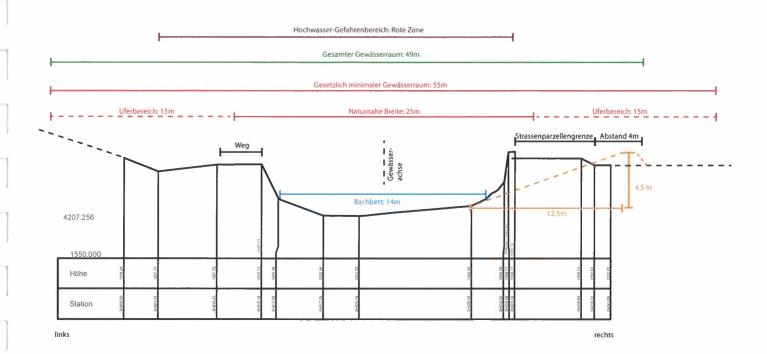
- Böschungsverhältnis 1:3 kann eingehalten werden.



Foto bachaufwärts: Saaservispa unterhalb QP SVI 11a

Saaservispa: Repräsentatives Querprofil Abschnitt 11 (QP SVI 11b)

Massstab: 1:300 / Format A4



Gesetzlich minimaler Gewässerraum: 55m Gesamter Gewässerraum: 49m

Theoretische Böschungsauslegung

0 2 4 8 Meter

Naturnahe Breite: 25m (siehe Anhang 8: Bericht HZP)

Gesamter

Gewässerraum: - GR wird rechtsufrig entsprechend Baulinienabstand

(4m ab Strasse) reduziert.

- GR ist auch nach Reduzierung breiter als rote

Gefahrenzone!

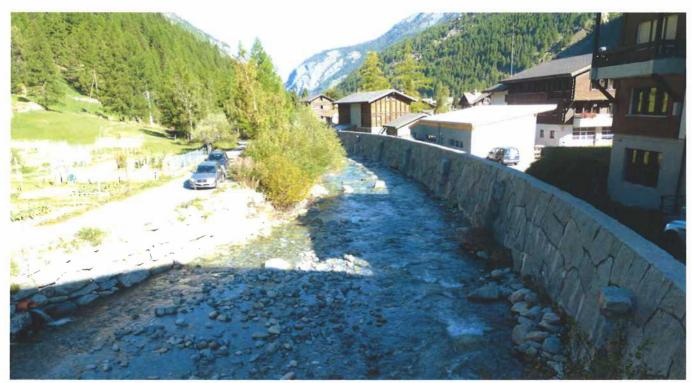
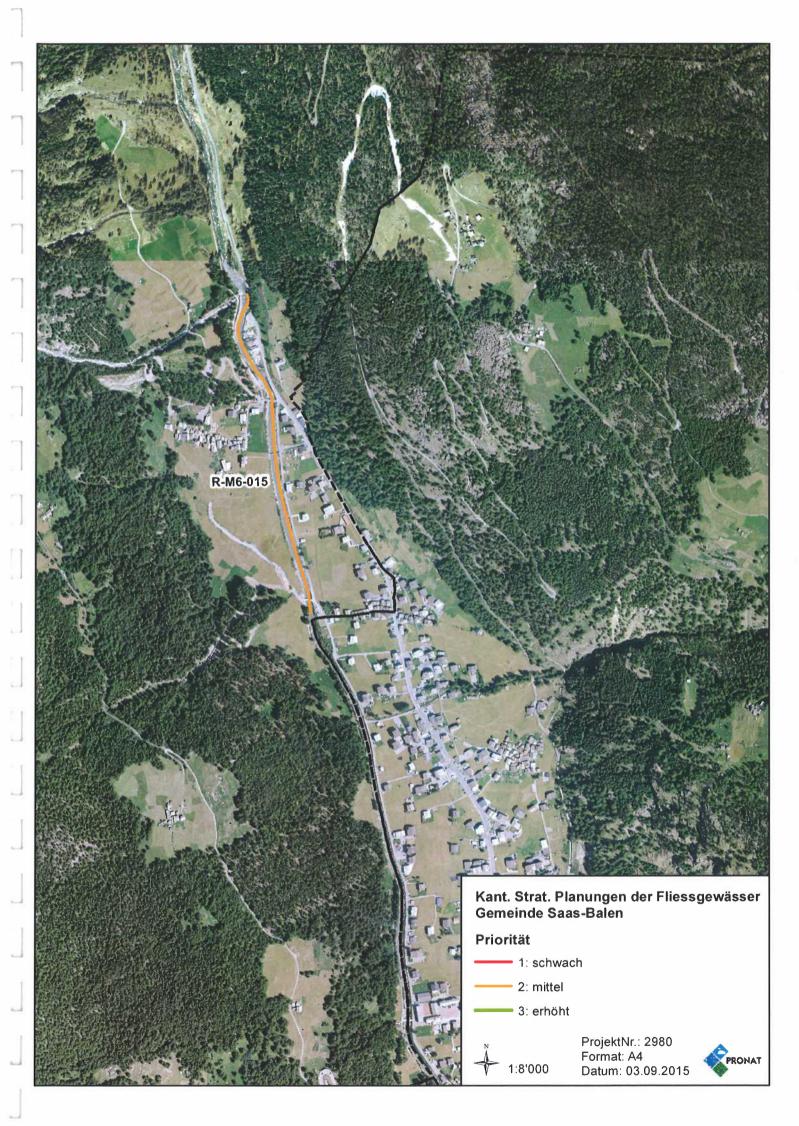


Foto bachabwärts: Saaservispa oberhalb QP SVI 11b

Anhang 6: Übersichtsplan der Gewässerräume

Anhang 7 Massnahmenblatt R-M6-015

Übersichtsplan "Revitalisierungsstrecke"



No de fiche:		R-IV	16-015	Lot:	Lot:		nplon	
Canal				Commune:	Commune:			
Axe cours d'eau, Nom du cours		d'eau		De (M aval) [m]	à (M amont) [m]:	Longueur [m]		
13825	Saaser Vispa			12'212	12'949	737		
				Longueur tror	ncon mesuré:	737	[m]	
				Longueur revi		500	[m]	
Etat ésamer	sh dominanti	Aul		Potentiel écol		élevé	is in Thateu	
	oh. dominant:	très atteint			Potentiel de valorisation:			
Contraintes d		faible				élevé élevé		
	allat. dans ERE:	Dan Albanka isa		Bénéfice natu sch stark beeinträchtigt.				
Description générale de la mesure (localis.+ descript.):		ist eingeengt. Rückbau des B (insbesondere ri Abflachung de Aufweitung de Nischen, etc.) Natürliche Soh	lockwurfes und v echtsufrig entlan r Böschung und V es Gewässers, um de, es sind keine ng nach links, um	venn nötig Ersatz mit te	chnisch angebrach Jfervegetation chen Strukturen wi	ten Verbauungsmas ederherzustellen (Ki	esnahmen esbänke,	
Priorité	Locale (par lot):	moyen		Régionale (po	our le VS):			
Délais	Urgence:							
	Mise en oeuvre p	orévisible:		< 20				
	•	ant de fixer un dél	lai:	Délai:				
		synergies et confli						
Estimations des coûts:		Kosten gesamt: 900'000 Fr. Kosten pro Laufmeter: 1'800 Fr./m						
Remarques génerales:		M0620						
	fonctionel et buts t(s) ou altération(s)		nbler?					
Fonction du c	ours d'eau	Alté	eration / Déficit important	Objectif de revitalisation	Objectif de revitalisation			
Habitat (fau+fi) au niveau des be		erges	✓	fehlende Ufervergetat linksufrige Gewässerra	rchgehende Ufersicherung mit Blockwurf. Steil abfallende Bösc lende Ufervergetation. Rechtsufriger Gewässerraum mit Strass ssufrige Gewässerraum landwirtschaftlich genutzt. Gewässerra urnahe Hydrodynamik wiederherstellen		Strasse verbaut,	
Connectivité latérale			\	gestört. Der Gewässer	bindung zwischen Gewässer und Umland ist durch die Verbauu tört. Der Gewässerraum kann durch die verschiedenen Nutzun uktion nicht wahrnehmen. Vernetzung des Gewässers mit dem derherstellen.		utzungen seine	
Espèces cibles	s:							
		Présence de hot	-spot biologique:	:				
Mesure envis	agée							
Mesure passiv	ve possible:							
Si oui, t		Si oui, type:		ement du territoire gestion (objet / voisinna _l n	ge)			
Si non, type(s) de mesure activ			e mesure active(e(s):				
Type de mesure			Pertinence	Justification et remarq	ques			
Elargissement	t du chenal		Adéquat	Aufweitung des Gewä	ssers, um hydrom	orphologische Dynai	mik herzustellen	

Rückbau der Uferverbauung, Abflachung der Böschung, Bestockung mit Revalorisation de la structure des berges Adéquat Ufervegetation, Pufferzone zu landwirtschaftlich genutzter Fläche und zu Strasse ausscheiden. Verlegung des Flussbettes nach links, um eine Pufferzone, resp. einen Déplacement du chenal Adéquat Gewässerraum zu den Infrastrukturanlagen und Siedlungsgebieten herzustellen. Synergies et conflits Coordination avec autres mesures Synergie / Conflict Justification et remarques (no fiche de mesure, si disponible) Planification charriage Der Abschnitt wurde als sanierungsbedürftig ausgeschieden und ist ein Synergie Zielgewässer. Massnahme 6304 gem. Sanierungsbericht-SVI13 rechtsufrige Gestaltung Autres mesures de revit. envisagées Synergie eines Feuchtbiotops mit Vernetzung zu Saaser Vispa. Interessante Habitate für Insekten und Amphibien sowie Optimierung für Landschaft. Gem. [2] wurde Massn. nicht berücksichtigt. Facteurs compromettant l'efficacité d'une revitalisation Facteur compromettant l'efficacité Limitant / Justification et remarques Irréversible Espace disponible (p.ex. inst. dans ERE) Linksufrig befinden sich Infrastrukturanlagen und Gebäude im Facteur limitant Gewässerraum. Régime de charriage Facteur limitant mittlere Beeinträchtigung des Geschiebehaushaltes Coordination avec d'autres utilisations de l'espace: Dans une surface d'assolement (SDA) ✓ Dans une zone à bâtir Dans une zone alluviale d'importance nationale

Auteur(s):

Date:

24.10.2013

Date d'impression:

03.09.2015

Anhang 8: Ausschnitt "Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite, Gemeinde Saas-Balen" (Hunziker, Zarn und Partner, 14.06.2016)

Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite







Entwurf

Projekt Nr. A-786 14. Juni 2016



Auftraggeber

Gemeinde Saas-Fee Gemeinde Saas-Almagell Gemeinde Saas-Grund Gemeinde Saas-Balen Gemeinde Eisten

Auftragnehmer Hunziker, Zam & Partner AG

Ingenieurbüro für Fluss- und Wasserbau

Schachenallee 29

5000 Aarau

Kontaktperson:

Andrea Imiger, Roni Hunziker

Tel.: 062 - 823 94 61 Fax: 062 - 823 94 66

email: roni.hunziker@hzp.ch

andrea.imiger@hzp.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage		
2	Natüı	liche und naturnahe Gerinnesohlenbreite	3
	2.1	Ansatz für die massgebende Gerinnesohlenbreite	3
	2.1.1	Natürliche Gerinnesohlenbreite	3
	2.1.2	Naturnahe Gerinnesohlenbreite	3
	2.2	Herleitung der naturnahen Sohlenbreite	4
	2.2.1	Empirische Formeln	4
	2.2.2	Saastal	5
3	Hoch	wassergerinne / minimale Sohlenbreite	8
4	Grun	dlagen	9
5	Eiste	n	10
	5.1	Saaservispa, GEWISS-Nr. 181	11
6	Saas	Balen	14
	6.1	Saaservispa, GEWISS-Nr. 181	15
	6.2	Fellbach, GEWISS-Nr. 4213	19
7	Saas	Grund	22
	7.1	Saaservispa, GEWISS-Nr. 181	22
	7.2	Feevispa, GEWISS-Nr. 4217	28
	7.3	Triftbach, GEWISS-Nr. 4215	30
8	Saas	Fee	33
	8.1	Saaservispa, GEWISS-Nr. 181	33
	8.2	Feevispa, GEWISS-Nr. 4217	34
9	Schlu	issfolgerungen	37
Al	NHANG		42
Im	n Anhang		
	A.1.	Natürliche Sohlenbreite Saas-Almagell (4.3. 2014)	
	A.2.	Längenprofile des Terrains links und rechts der Saaservispa	
	A 3 ängenprofil der Differenz des i Imland zur mittleren Sohle 2008		

1 Ausgangslage

Motivation

Im Gewässerschutzgesetz (GSchG) Art. 36a wird die Festlegung des Gewässerraums der oberirdischen natürlichen Gewässer vorgeschrieben. Eine wichtige Grundlage für die Ermittlung des Gewässerraumes stellt die Bestimmung der natürlichen resp. naturnahen Sohlenbreite dar.

Auftrag

Die Ingenieurgemeinschaft Pronat, Geoplan und Hunziker, Zam & Partner (HZP) wurde von den Talgemeinden Saas-Fee, Saas-Almagell, Saas-Grund, Saas-Balen und Eisten mit der Bestimmung des Gewässerraumes beauftragt. HZP übernahm dabei die Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite.

Perimeter

In den Gemeinden Eisten, Saas-Balen, Saas-Grund und Saas-Fee wurden folgende Gewässer als relevant eingestuft (Abb. 1):

Eisten:

Saaser Vispa

Saas-Balen:

Saaser Vispa und Fellbach

Saas-Grund:

Saaser Vispa, Feevispa und Triftbach

Saas-Fee:

Saaser Vispa und Feevispa

Saas-Almagell:

Saaser Vispa und Almagellerbach¹

Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite im Saastal



Abb. 1 Untersuchte Gemeinden und als relevant eingestufte Seitenbäche der Saaservispa (Kartenquelle: https://map.geo.admin.ch)

Die Ermittlung der natürlichen Sohlenbreite der Saaser Vispa und des Almagellerbachs in Saas Almagell wurden im Jahr 2014 durchgeführt und abgeschlossen.

2 Natürliche und naturnahe Gerinnesohlenbreite

2.1 Ansatz für die massgebende Gerinnesohlenbreite

Bei der Definition des Gewässerraums nimmt die natürliche Sohlenbreite eine zentrale Rolle ein. Gemäss Gewässerschutzgesetz leitet sich der Gewässerraum von der natürlichen Sohlenbreite ab. Es muss dabei zwischen einem natürlichen und einem naturnahen Zustand unterschieden werden. Eine Unterscheidung drängt sich auf, weil in den heute dicht besiedelten Talböden zahlreiche irreversible Randbedingungen (Siedlungen, Strassen, Brücken) vorhanden sind, welche die Umsetzung einer natürlichen Sohlenbreite einschränken. Für ein Projekt ist daher oft die naturnahe Sohlenbreite relevant, welche zwar die Bildung von Sohlenstrukturen ermöglicht, gleichzeitig aber auf die heutigen Verhältnisse im Gleichgewichtszustand und auf die vorhandenen Randbedingungen abgestimmt ist

2.1.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite

Vor den Fluss-Korrektionen befanden sich die natürlichen Flussläufe in den Talebenen häufig in einem Auflandungszustand². Im Auflandungszustand wiesen sie eine grosse Sohlenbreite mit verzweigten Sohlenstrukturen und eine grosse morphologische Dynamik auf. Die Gerinnesohle entsprach bei mittlerem Wasserstand in etwa der Breite des Wasserspiegels. Sie wies vielfältige Strukturen auf und war Lebensraum für Fische, andere Wassertiere und Vögel. Gleichzeitig war sie der Bereich zur Erfüllung der Transportfunktion des Gewässers. Die natürliche Sohlenbreite blieb frei von Bewuchs und stand für den Abfluss und den Geschiebetransport zur Verfügung.

2.1.2 Naturnahe Gerinnesohlenbreite

Heute ist ein Auflandungszustand mehrheitlich nicht mehr akzeptierbar, weil damit der Hochwasserschutz langfristig nicht gewährleisten werden kann. In den Projekten wird darum ein dynamischer Gleichgewichtszustand der Sohlenlage angestrebt. Zwar ist die morphologische Dynamik im Gleich-

Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite im Saastal

gewichtszustand etwas geringer, wertvolle Strukturen können aber mit einer genügend grossen, naturnahen Sohlenbreite trotzdem erreicht werden. Die naturnahe Sohlenbreite ist darum massgebend für die Definition des Gewässerraumes und die Beurteilung des ökologischen Mehrwertes eines Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojektes.

Die naturnahe Sohlenbreite ist eine charakteristische Grösse für das Gewässer. Sie entspricht derjenigen Breite des Flussbettes, welche für den Abfluss und das Geschiebe im Gleichgewichtszustand beansprucht wird. Der durch die naturnahe Sohlenbreite definierte Flussschlauch bleibt frei von Bewuchs. In diesem Flussschlauch werden der grösste Teil des Wassers und das Geschiebe abgeführt. Falls die Ufer nicht befestigt werden, ist eine Verlagerung des Flussschlauches möglich, dessen Breite bleibt theoretisch aber konstant. Die naturnahe Sohlenbreite ist variabel, weil sie vom Abflussregime und von trockenen und nassen Perioden geprägt wird.

2.2 Herleitung der naturnahen Sohlenbreite

2.2.1 Empirische Formeln

Die naturnahe Sohlenbreite liegt zwischen der Gleichgewichtsbreite (Sohlenbreite nach der primären Seitenerosion) und der Grenzbreite (Breite nach der sekundären Seitenerosion). Die Begriffe primäre und sekundäre Seitenerosion entstammen dem Gedankenmodell von P. Reguena³.

Primäre Seitenerosion Bei der primären Seitenerosion weitet sich das früher eingeengte Gerinne verhältnismässig rasch auf, wobei der gestreckte Flusslauf mehr oder weniger beibehalten wird. Die Aufweitung erfolgt so lange, bis die hydraulische Kraft auf die Sohle (Schubspannung) beim bettbildenden Abfluss (HQ2 bis HQ5) geringer ist als der Erosionswiderstand des Sohlenmaterials am Böschungsfuss (inkl. Berücksichtigung einer Deckschichtbildung). Die bei der primären Seitenerosion erreichte Breite wird als Gleichgewichtsbreite bezeichnet. Diese kann mit einem Ansatz von Yalin⁴ einfach berechnet werden. Im Endzustand der primären Seitenerosion können Sohlformen entstehen, welche die sekundäre Seitenerosion initiieren. Ob dies effektiv der Fall ist, kann mit der Beziehung von da Silva

⁴ Yalin, M.S., (1992). River Mechanics, Pergamon Press, Oxford, 219 pp.

Im Saastal wechseln sich flachere und steilere Abschnitte im L\u00e4ngenprofil der Saaser Vispa ab. In den Steilstrecken (Transferstrecken) wird das eingetragene Material weitertransportiert, weshalb diese auch im nat\u00fcrfichen Zustand nicht zur Auflandung neigen. Die Abschnitte unterhalb Tarnatten und in Eisten werden als solche Transferstrecken eingestuff, bei diesen spielt die Unterscheidung nat\u00fcrfiche und natumahe Sohlenbreite keine Rolle.

³ Requena, P., (2008). Seitenerosion in kiesführenden Flüssen, Prozessverständnis und quantitative Beschreibung, Mitteilung Nr. 210 der Versuchsanstalt für Wasserbau, Hydrologie und Glaziologie der ETH Zünich

überprüft werden. Da Silva⁵ untersuchte die Abgrenzungskriterien zwischen den einzelnen Laufformen und entwickelte ein Diagramm, das sogenannte da Silva-Diagramm, mit welchem aufgrund der relativen Breite und der relativen Abflusstiefe (Abb. 2) die zu erwartende Laufform ermittelt werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Abgrenzungskriterien nicht um scharfe Grenzen, sondern um Übergangsbereiche handelt.

Sekundäre Seitenerosion Falls sich bei Erreichen der Gleichgewichtsbreite Sohlenformen ausbilden, werden diese zu Querströmungen führen. Sie sind eine Voraussetzung für die anschliessend stattfindende sekundäre Seitenerosion. Dabei wird davon ausgegangen, dass bei ausgeprägteren Sohlenstrukturen die Belastung auf die Ufer grösser ist und damit auch die Seitenerosionsprozesse intensiver ablaufen. Die Seitenerosionsprozesse weisen hinsichtlich Lage, Ausdehnung und zeitlichem Auftreten eine hohe Dynamik und Variabilität auf. Die sich nach der sekundären Seitenerosion einstellende Breite wird als Grenzbreite bezeichnet. Sie kann mit verschiedenen Formeln (z.B. Ashmore⁶) abgeschätzt werden.

2.2.2 Saastal

Ansatz

Die relevanten Gewässer im Saastal sind grösstenteils verbaut. Es fehlen vergleichbare, morphologisch naturbelassene Abschnitte, welche eine eindeutige Definition der naturnahen Sohlenbreite erlauben würden. Das verwendete Verfahren zur Bestimmung der naturnahen Sohlenbreite basiert darum auf mehreren unterschiedlichen Verfahren:

Erfahrungen:

- der Analyse der alten Karten und Fotos⁷
- der Analyse von Abschnitten im unverbauten Zustand

Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite im Saastal

Regimetheoretische Ansätze gemäss Kapitel 2.2.1:

- der Ermittlung der Gleichgewichtsbreite nach Yalin [10]

$$B_{gl} = 1.5 * \frac{Q^{0.5}}{d_m^{0.25}}$$
 GI.1

- der Ermittlung der Grenzbreite nach Ashmore [9]

$$B_{gl} = 0.0098 * \frac{\rho g Q J^{0.777}}{d_{vr}^{0.7}}$$
 GI.2

- der Auswertung des sogenannten Yalin-daSilva Diagramms

Naturnahe Sohlenbreite Die Auswertung der alten Karten, der vorhandenen historischen Fotos und der regimetheoretischen Ansätze ergibt, dass sich die Vispa heute in einem eingeengten Zustand befindet. Zwar bilden sich in den etwas breiteren Abschnitten ganz leichte Sohlenstrukturen aus, was sich aufgrund von Begehungen und auch im daSilva-Diagramm (Bereich alternierende Bänke, Abb. 2) nachweisen lässt, die historischen Bilder zeigen aber, dass im naturnahen Zustand die Sohlenbreite wesentlich grösser war als heute und ausgeprägtere Strukturen vorhanden waren.

Die regimetheoretischen Beziehungen (Gl.1 & Gl. 2) ergeben eine grosse Bandbreite. Sie dürfen darum nur als Grenzwerte betrachtet werden. Die massgebende naturnahe Sohlenbreite liegt zwischen diesen Grenzwerten. In den nachfolgenden Kapiteln wird pro Abschnitt auf die effektiven Verhältnisse eingegangen und gutachterlich anhand von alten Luftbildern und des daSilva-Diagramms eine naturnahe Sohlenbreite vorgeschlagen. Dabei wird auch berücksichtigt, dass die Laufform und die naturnahe Sohlenbreite oft durch die Talform und die Kegel der Seitenbäche definiert werden und dass sich der Fluss nicht immer frei entfalten kann.

da Silva, A.M.A.F., Alternate bars and related alluvial processes, Queen's University, Kingston, 1991

Ashmore, P.E., (2001). Braiding phenomena: statistics and kinetics. In: Gravel-Bed River V, pp. 95-120. New Zealand Hydrological Society, Wellington, New Zealand

Im Saastal stehen Luftbilder von swisstopo ab dem Jahr 1936 zur Verfügung. Auch wenn bereits zu diesem Zeitpunkt in den natürlichen Zustand eingegriffen worden war, geben die Bilder Hinweise über die morphologischen Verhältnisse eines naturnahen Regimes.

Abb. 2 Überblick über die heutigen morphologischen Verhältnisse (daSilva-Diagramm, h.: Abflusstiefe, d: mittlerer Komdurchmesser und b: Sohlenbreite). Pro Gewässerabschnitt sind zwischen 2-4 Datenpunkte eingetragen, um der Bandbreite des relevanten Abflusses (HQZ, resp. HQ5) und der vanierenden Breite im IST-Zustand Rechnung zu tragen.

Da nur für die Saaservispa im Niedergut Abflüss-Messwerte vorhanden sind, erfolgte die Umrechnung der Abflüsse nach Kürsteiner (Gl. 3) mit einem Faktor CKürsteiner von 0.63.

Abflüsse

$$HQ_i = HQ_{Niedergut} \left(\frac{A_i}{A_{Niedergut}}\right)^{c_{K\"{ursteiner}}}$$
 GI.3

Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite im Saastal

3 Hochwassergerinne / minimale Sohlenbreite

Problemstelluna

In dicht bebauten Gebieten ist es teilweise nicht möglich oder nicht verhältnismässig, die natürliche oder naturnahe Sohlenbreite zu erreichen. In diesen Bereichen muss der Gewässerraum reduziert werden. Bisher gibt es jedoch noch keine klaren Kriterien, wie weit der Gewässerraum in solchen Bereichen reduziert werden darf resp. welche minimalen Gewässerbreiten ausgeschieden werden sollten.

Lösungsansatz

Als Kriterium für eine minimale Gerinnebreite kann der Hochwasserschutz resp. die Funktion des Gerinnes zum Ableiten von Hochwassern herangezogen werden. Als Grundsatz gilt, dass künstliche Ufererhöhungen (Dämme etc.) unerwünscht sind, weil diese die Gefährdung erhöhen. Da solche Überlegungen nur in dicht besiedelten Bereichen massgebend sind, sollten 100-jährliche Hochwasser (HQ100) ohne Schäden (=mit Freibord) resp. 300-jährliche Hochwasser (HQ300) mit begrenzten Schäden (=bordvoll) abgeführt werden können.

Methodik

Zur Bestimmung des Hochwassergerinnes resp. der minimalen Sohlenbreite aus Sicht Hochwasser wurden Normalabflussberechnungen basierend auf dem Ansatz von STRICKLER durchgeführt. Dabei wurden abschnittsweise alle hydraulisch relevanten Parameter (Rauigkeit, Gefälle, Abfluss HQ300 etc.) ermittelt und die Abflusstiefen für HQ300 bei verschiedenen Sohlenbreiten berechnet⁸. Die Resultate sind im vorliegenden Bericht in einem Abflusstiefen—Sohlenbreiten-Diagramm (h(b)-Diagramm) dargestellt.

Zur Bestimmung der minimalen Sohlenbreite wird in einem 2. Schritt die Umlandhöhe bestimmt und diese mit der Abflusstiefe HQ300 verglichen. Die Abflusstiefe sollte nicht höher als das Umland sein, um auf Dämme verzichten zu können. Aus dem h(b)-Diagramm können die minimalen Sohlenbreiten zur Erfüllung dieses Ansatzes bestimmt werden. Die aufgrund der Abflusstiefe ermittelten Sohlenbreiten dürfen jedoch in keinem Fall die aktuellen Sohlenbreiten unterschreiten.

Um den Einfluss des Bewuchses auf den flachen Böschungen nicht zu überschätzen, wird anstatt der Trapezgerinne mit sehr rauhen Böschungen ein Rechteckgerinne (=Ersatzgerinne) mit verhältnismässig glatter (kst=27 m 1008) Trennfläche angenommen. Auf der Sohle wurde ein k-Wert von ca. 25 m 1008 angesetzt.

Abb. 3 Schema des Hochwassergerinnes

4 Grundlagen

- Swisstopo (2016). Aktuelles Kartenmaterial sowie historische Luftbilder (map.geo.admin.ch)
- [2] PROGE HWS Saastal (2015, Geoplan, Hunziker, Zam & Partner, Pronat, alp). Gefahrenkarte Saas-Fee, Bericht Nr. VS 3114.
- [3] PROGE HWS Saastal (2015, Geoplan, Hunziker, Zam & Partner, Pronat, alp). Gefahrenkarte Saas-Grund, Bericht Nr. VS 3110.
- [4] PROGE HWS Saastal (2015, Geoplan, Hunziker, Zarn & Partner, Pronat, alp). Gefahrenkarte Eisten, Bericht VS 3115
- [5] PROGE HWS Saastal (2015, Geoplan, Hunziker, Zam & Partner, Pronat, alp). Gefahrenkarte Saas-Balen, Bericht Nr. VS 3113.
- [6] BAFU (2014). Abschätzung der mittleren jährlichen Geschiebelieferung in Vorfluter, Bern.
- [7] BAFU (2008). Karte der Ökomorphologie Stufe F, www.map.geo.admin.ch
- [8] Hunziker, Zarn & Partner (2003). Geschiebehaushalt Saastal, Projekt Nr. A-147.
- [9] Ashmore, P.E., (2001). Braiding phenomena: statistcs and kinetics.In: Gravel-Bed River V, pp. 95-120. New Zealand Hydrological Society, Wellington, New Zealand.
- [10] Yalin, M.S., (1992). River Mechanics, Pergamon Press, Oxford, 219 pp.
- [11] Kürsteiner (1917). Das neue Elektrizitätswerk der Stadt Chur.In: Schweizerische Bauzeitung, 1: 4-8, Zürich.

Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite im Saastal

6 Saas-Balen

Abschnitte

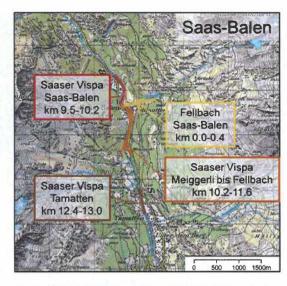


Abb. 10 Zu beurteilende Gewässerabschnitte in Saas-Balen

Historische Karten



Dufourkarte (1845-1865) Siegfriedkarte (1870-1926)
Abb. 11 Historische Karten (Quelle: map.geo.admin.ch)

6.1 Saaservispa, GEWISS-Nr. 181







Luftbild 1941

Luftbild 1958

Luftbild 2015

Abb. 12 Historische Luftbilder Saas-Balen oberhalb Niedergut, wobei relevante morphologische Strukturen rot markiert sind (Quelle: map.geo.admin.ch).









Luftbild 1941 Luftbild 1958 Luftbild 1968 Abb. 13 Historische Luftbilder Saas-Balen (Meiggerli) (Quelle: map.geo.admin.ch)







Luftbild 1936 Luftbild 1958

Luftbild 2015

Abb. 14 Historische Luftbilder Saas-Balen (Tamatten), wobei relevante morphologische Strukturen rot markiert sind (Quelle: map.geo.admin.ch).

Kennwerte

Abschnitt	Dorf	Meiggerli	Tamatten	
Gewiss-km [km]:	9.5-10.2	10.2-11.6	12.4-13.0	
Heutige Breite [m]:	8-17	10-14	18	
Ökomorphologie Stufe F [7]:	naturfremd	Stark	Stark	

Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite im Saastal

		beeinträchtigt	beeinträchtigt ³
Gefälle [%]:	2.0	3.3	1.1
EZG [km²]:	202	190	178
HQ2 [m³/s]1:	38	37	35
HQ5 [m³/s]1:	58	56	54
HQ100 [m ³ /s] ⁴	185	175	175
HQ300[m ³ /s] ⁴	270	260	260
dm [cm] ² :	29	29	15
D90 [cm] 2:	60	60	40

Berechnete Regimebreiten

Abschnitt	Dorf	Melggerli	Tamatten
Gewiss-km [km]:	9.5-10.2	10.2-11.6	12.4-13.0
Gleichgewichtsbreite nach Yalin (HQ2):	7	7	6
Gleichgewichtsbreite nach Yalin (HQ5):	8	8	7
Grenzbreite nach Ashmore (HQ2):	24	32	21
Grenzbreite nach Ashmore (HQ5):	33	34	29

HW-Gerinne / minimale Sohlenbreiten

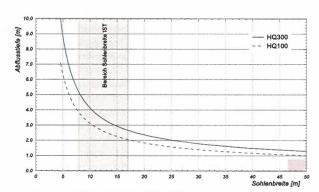


Abb. 15 h(b) Diagramm für den Abschnitt Saas Balen Dorf

¹ Frequenzanalyse Pegel Saas-Balen 1956-1993
2 Mittehwert der Linienproben Saaservispa im Gebiet Saas-Balen, [8]
3 Die Beurteilung der Okomorphologie wurde seit 2008 nicht nachgeführt, deshalb ist die im Jahre 2008 ausgeführteVerbreiterung nicht berücksichtigt.
4 Quelle Gefahrenkarte Saas Balen [5]

Abb. 16 h(b) Diagramm für den Abschnitt Saas Balen Meiggerli

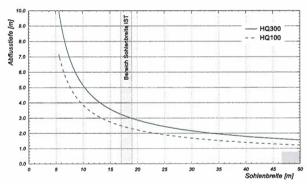


Abb. 17 h(b) Diagramm für den Abschnitt Saas Balen Tamatten

Beurteilung

Im **Dorfkern Saas-Balen** wird das Gerinne nicht durch Talflanken eingeengt, jedoch wird das Gerinne aufgrund des Fellbachkegels auf die linke Seite abgelenkt. Auf den Luftbildern von 1936 und 1958 ist das Gerinne breiter und es sind Bänke (Abb. 12) sichtbar. Heute ist das Gewässer mehrheitlich durch senkrechte Ufermauern eingegrenzt und kanalisiert.

Aufgrund der fehlenden morphologischen Strukturen kann die aktuelle Sohlenbreite weder als natürliche noch als naturnahe Sohlenbreite angesehen werden. Der Abschnitt Tamatten (Diskussion siehe unten) zeigt, dass bei einer moderaten Aufweitung des Gewässers leichte Sohlen-

Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite im Saastal

strukturen entstehen, wobei auch in Tamatten die naturnahe Sohlenbreite noch nicht erreicht ist.

Aufgrund des Vergleichs mit dem Abschnitt Tamatten wird als naturnahe Sohlenbreite ein Wert von 25 m angenommen. Im Dorfbereich, im direkten Einflussbereich des Kegels des Fellbachs, wird die Breite leicht kleiner, mit 20 m. gewählt.

Im Abschnitt Meiggerli bis Fellbach (km 10.2-11.6) ist die Gerinnebreite teilweise durch die Talflanken eingeschränkt. Durch den Bau der Siedlung Meiggerli (zwischen 1958-1968) wurde das Gerinne jedoch zusätzlich eingeengt (Abb. 13). Auch vor diesem Eingriff wies die Sohle keine grossen Strukturen auf.

Wegen der engen Platzverhältnisse wird als naturnahe Sohlenbreite ein Wert von 15 m angenommen.

Im Abschnitt Tamatten sind auf den Luftbildern von 1936 und 1958 (Abb. 14) lokal begrenzte, verzweigte Gerinne mit grosser Gerinnebreite sichtbar. Auch wenn diese im heutigen Zustand verschwunden sind, reicht die aktuelle Sohlenbreite aus, um morphologische Strukturen, wie Bänke, entstehen zu lassen.

Als naturnahe Sohlenbreite wird aufgrund der aktuellen morphologischen Verhältnissen (Bildung von Bänken bei aktueller Breite sichtbar) ein Wert von 25 m angenommen.

6.2 Fellbach, GEWISS-Nr. 4213

Historische Karten

Vergleich Abb. 11.

Historische Bilder



Abb. 18 Ausschnitt des Kegelbereichs des Fellbachs aus dem Luftbild 1958 (Quelle: map.geo.admin.ch) mit Murgangablagerungen vom Ereignis 09.08.1958 [4].



Abb. 19 Ausschnitt des Kegelbereichs des Fellbachs aus dem Luftbild 1967 (Quelle: map.geo.admin.ch)

Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite im Saastal



Abb. 20 Ausschnitt des Kegelbereichs des Fellbachs aus dem Luftbild 1968 (Quelle: map.geo.admin.ch) mit Erosionen und Murgangablagerungen vom Ereignis 02.07.1968 [4].

Auf dem Luftbild von 1958 (Abb. 18) sind die Murgangablagerungen vom Ereignis 09.08.1958 zu sehen, aufgrund welcher sich im Mündungsbereich ein verzweigtes Gerinne gebildet hatte. Zwischen 1958 und 1967 wurde das Gerinne im Dorfbereich kanalisiert (Abb. 19). Der Fellbach mündete jedoch weiterhin in einer Linkskurve in die Saaser Vispa. Das Murgangereignis von 1968 (Abb. 20) induzierte eine drastische Gerinneverlagerung, Grosse Teile des Kegels wurden übersart.

Kennwerte

Gewiss-km [km]:	0.0-0.4
Heutige Breite [m]:	4
Ökomorphologie Stufe F [7]:	Keine Angabe
Gefälle [%] [8]:	12
EZG [km²]:	8.8
HQ2 [m³/s]1:	5
HQ5 [m³/s] ¹ :	8
HQ100 [m ³ /s] ² :	22
HQ300 [m ³ /s] ² :	33
dm [cm] [8]:	12
D90 [cm] [8]:	30

Frequenzanalyse Pegel Saas-Balen 1956-1993 (EZG: 202 km², Exponent Kürsteiner: 0.63)
 Quelle Gefahrenkarte Saas Balen [5]

Berechnete Regimebreiten

Gewiss-km [km]:	0.0-0.4
Gleichgewichtsbreite nach Yalin (HQ2):	2
Gleichgewichtsbreite nach Yalin (HQ5):	3
Grenzbreite nach Ashmore (HQ2):	38
Grenzbreite nach Ashmore (HQ5):	53

HW-Gerinne / minimale Sohlenbreiten

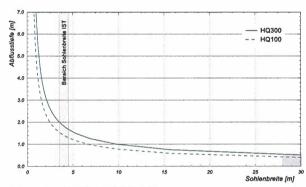


Abb. 21 h(b) Diagramm für den Fellbachf

Beurteilung

Der Fellbach ist im Dorfbereich massiv kanalisiert (Abb. 19). Die Sohle ist betoniert und senkrechte Ufermauern grenzen das Gerinne ein. Die Luftbilder (Abb. 18 - Abb. 20) dokumentieren, dass bei einer Zerstörung der Ufersicherungen eine grössere Gerinnebreite als die heutige von 4 m resultiert.

Als naturnahe Sohlenbreite wird ein Wert von 8 m angenommen.

Anhang 9: Formular dicht überbautes Gebiet Plan dicht überbauter Abschnitt



Département de l'économie, de l'énergie et du territoire Service du développement territorial

Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung Dienststelle für Raumentwicklung



FESTLEGUNG DES GEWÄSSERRAUMES

Formular zur Beurteilung des « dicht überbautes Gebiet » gemäss Art. 41c GSchV

	In Anlehnung an das Merkblatt Gewässerraum im Siedlungsgebiet (ARE UVEK und BPUK vom 18. Januar 2013)
	er Vorschlag der Gemeinde wird nachträglich von den zuständigen Dienststellen des antons geprüft, speziell in Bezug auf die Aufwertung des Gewässerraumes.
G	emeinde : Saas-Balen
_	ewässer : Fellbach; Saaservispa etroffener Abschnitt: Fellbach: Abschnitt 1 linksseitig → Abgrenzung Plan Saaservispa: Abschnitt SVI 5 (linksseitig), SVI 6 (beidseitig), → Abgrenzung Plan
1.	Ist das Gebiet « dicht überbaut »?
	 ☑ Unbestritten dicht überbauter Raum (Kernzone im Baugebiet oder Landwirtschafts-gebiet, Entwicklungsschwerpunkt) ** (→ Punkt 4) ☐ Unbestritten nicht dicht überbauter Raum (Grosse Grünfläche, Gewässerabschnitt mit ökologischer oder landschaftlicher Bedeutung im Ist-Zustand, Gewässerabschnitt mit voraussichtlicher ökologischer oder landschaftlicher Bedeutung nach getroffenen Aufwertungsmassnahmen) ** (→ Punkt 4) ☐ Andere Zone → Beurteilung im konkreten Fall (→ Punkt 2 und 3) ** Weitere situationsbezogene Kriterien: Bebaubarkeit, Parzellenfläche (Eine wichtige Rolle spielt die konkrete Lage, die Grösse und Form der Parzelle, ihre Nutzbarkeit mit den bestehenden Gebäuden und ihrer Ausrichtung) Bauliche Nutzung in der Umgebung (Dazu zählen z.B. die bauliche Dichte und die Bebauungsstrukturen) Öffentliche Anlagen an Gewässern (Dazu zählen beispielsweise Quais, Häfen, Schwimmbäder und Sportanlagen. Wichtige Hinweise geben Intensität der Nutzung sowie die Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit.)
2.	Das Projekt ist Teil eines architektonisch-urbanen Ortsteiles oder eines Industrie- oder Gewerbe-Gebietes mit historischem Wert in Zusammenhang mit dem Gewässerraum (Gemäss ISOS oder kommunalem Inventar):
	 ☐ Ja → Die Zone ist dicht überbaut (→ Punkt 4) ☐ Nein→ Beurteilung im Einzelfall (→ Punkt 3)
3.	Bestimmung des Referenz-Perimeters: nach logischen Kriterien (nach Strassen, nach Topographie, nach Typ der Bebauung) welcher mindestens eine Fläche von 5'000m² ausmacht (entlang des Fliessgewässers oder eines Ufers):
	 a. Im betrachteten Abschnitt ist der Gewässerraum praktisch frei von Bauten und Anlagen (weniger als 50% ist überbaut) ☐ Ja → Die Zone ist nicht dicht überbaut (→ Punkt 4) ☐ Nein → Beurteilung im Finzelfall (→ Punkt b)



b. Beurteilung im Einzelfall:

Ist eines der Kriterien erfüllt könnte die Zone als dicht überbaut gelten. Ansonsten ist die Zone nicht dicht überbaut. (→ Punkt 4).

- Das Gebiet gehört zu einer Kernzone mit intensiver Nutzung (bestehende Infrastruktur wie, öffentlicher Verkehr, Schulen, etc.);
- Das Gebiet ist vorgesehen für eine Verdichtung oder entspricht einem Entwicklungsschwerpunkt im Rahmen des Richtplanes;
- Das Gebiet enthält Baulücken oder ermöglicht die problemlose Erweiterung bestehender Bauten und Anlagen;
- Die umliegenden Parzellen sind dicht überbaut;
- Das Gebiet enthält weder eine Grün- noch Freifläche innerhalb der Agglomeration.
- Eine Revitalisierung des Gewässerraumes ist auch langfristig unverhältnismässig und ergibt kein ökologisches Potenzial oder der Gewässerraum ist kanalisiert.

	C.	Zusätzliche Begründung				
4.	Zu	sammenfassung				
	Ge	emäss der Gemeinde, ist aus Sicht der Ra	umplanung	das betrot	fene Gebiet	t:
		nicht in einer dicht überbauten Zone.				
Βε	eme	erkungen				
• • •						

Beilage: Plan des betroffenen Gebietes

Plan dicht überbautes Gebiet (Gemeinde Saas-Balen) Gewässer Saas-Balen Wasserlauf offen Gewässerraum Saas-Balen - Art. 41 ff. GSchV Theoretischer Gewässerraum Gesamter Gewässerraum Weiteres Dicht überbautes Gebiet Gemeindegrenze ProjektNr.: 2980 Format: A3 Datum: 28.02.2017 PRONAT Anhang 10: Einverständniserklärung Gemeinde Saas-Grund und Gemeinde Eisten

Einverständniserklärung

In Zusammenarbeit mit der Büro Pronat, Brig, hat die Gemeinde Saas-Balen den Gewässerraum auf ihrem Gebiet erstellen lassen.

Nördlich grenzt der Gewässerraum der "Vispu" an die Gemeinde Eisten. Seitens des Kantons wird für die Homologierung verlangt, dass vorgängig unser Gewässerraum im Grenzgebiet der betroffenen Gemeinde vorgelegt wird.

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung bestätigt die Gemeinde Eisten, dass sie vom Grenzgebiet den notwendigen Kartenausschnitt zur Einsichtnahme erhalten hat und dass sie sich mit der Festlegung des Gewässerraumes im betroffenen Grenzgebiet einverstanden erklärt.

Einwohnergemeinde Eisten

Urban Andenmatten Gemeindepräsident

Udo Andenmatten Gemeindeschreiber

Eisten / 3 4 2017

Einverständniserklärung

In Zusammenarbeit mit der Büro Pronat, Brig, hat die Gemeinde Saas-Balen den Gewässerraum auf ihrem Gebiet erstellen lassen.

Südlich grenzt der Gewässerraum der "Vispu" an die Gemeinde Saas-Grund. Seitens des Kantons wird für die Homologierung verlangt, dass vorgängig unser Gewässerraum im Grenzgebiet der betroffenen Gemeinde vorgelegt wird.

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung bestätigt die Gemeinde Saas-Grund, dass sie vom Grenzgebiet den notwendigen Kartenausschnitt zur Einsichtnahme erhalten hat und dass sie sich mit der Festlegung des Gewässerraumes im betroffenen Grenzgebiet einverstanden erklärt.

Einwohnergemeinde Saas-Grund

Bruno Ruppen Gemeindepräsident

Sandro Kalbermatten Gemeindeschreiber

Saas-Grund, 04. April 2017